

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *

Aden, Menno: Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Kommentar zu den Verfahrensordnungen. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft (1988). 299 S. (Schriftenreihe Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd.30). DM 135.–

Das zu besprechende Werk stellt erstmals eine zusammenhängende Kommentierung von fünf für die internationale Praxis bedeutsamen Schiedsverfahrensordnungen vor. Es handelt sich um die Verfahrensordnung der Internationalen Handelskammer, Paris; die Schiedsordnung des Schiedsgerichts der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien; die Regeln für das Schiedsgerichtsinstitut der Handelskammer, Stockholm; die UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung [United Nations Commission on International Trade Law]; und die Schiedsgerichtsordnung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa. Es wurde damit eine Auswahl getroffen, die mit den UNCITRAL- und den ECE-Regeln [Economic Commission for Europe] zwei *ad hoc*-Schiedsgerichtsordnungen, sowie drei »verwaltete« Schiedsgerichtsreglements umfaßt.

Im 1. Teil erörtert der Verfasser Grundfragen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, insbesondere führt er in die prozeß- und kollisionsrechtliche Problematik bei der Verwendung vorgegebener Schiedsverfahrensordnungen ein. Der 2. Teil gibt eine zusammenfassende Inhalts- und Schwerpunktbeschreibung der kommentierten Reglements. Das Schwergewicht der Arbeit liegt auf dem 3. Teil, der die Einzelbestimmungen der fünf Schiedsverfahrensordnungen erläutert. Mit dieser Kommentierung, in der praktische Erfahrungen und Rechtsprechung verwertet werden, wird insbesondere dem Praktiker ein aktueller Überblick über den jeweiligen Verfahrensablauf geboten. Die gemeinsame Behandlung der fünf Schiedsordnungen erleichtert ihren Vergleich, und das Sachregister ermöglicht eine synoptische Schau gleichartiger Rechts- und Anwendungsprobleme.

Wenn das Werk von Aden auch nicht die Tiefen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wissenschaftlich auslotet und den Rekurs auf die Großkommentare der Zivilprozeßordnung und die eingeführten Handbücher nicht überflüssig

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

macht, so bietet es jedenfalls eine erste Übersicht, deren Nutzen vor allem in der praxisnahen Gegenüberstellung und damit Vergleichbarkeit der kommentierten Schiedsverfahrensordnungen liegt, und die dem Praktiker bei der Entscheidung behilflich sein kann, wie er sich am »stark umkämpften Markt der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit« verhalten soll.

Norbert Wühler, Den Haag

Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht (Recognition of Nationality and Effective Nationality of Natural Persons in Public and Private International Law). Referate und Thesen von Hans Jürgen Sonnenberger und Hans v. Mangoldt mit Diskussion. With English Summaries of the Reports. (20. Tagung in Tübingen vom 8. bis 11. April 1987). Heidelberg: C.F. Müller 1988. 147 S. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 29). DM 68.–

Mit diesem Band legt die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht Inhalt und Ergebnisse ihrer 20. Tagung vor, die vom 8. bis 11. April 1987 in Tübingen stattfand. Im Mittelpunkt standen zwei Referate von J. Sonnenberger und H. v. Mangoldt – beide mit dem Thema »Anerkennung der Staatsangehörigkeit und effektive Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht«, so jedenfalls die Überschriften über beiden Referaten. Tatsächlich blieben beide Referenten im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit: Sonnenberger entwickelte für das internationale Privatrecht eine deutlich andere Rolle der Staatsangehörigkeit für die Anknüpfung bei privatrechtlichen Beziehungen als v. Mangoldt, der die staatsrechtliche Gestaltung von Staatsangehörigkeit und ihre völkerrechtliche Rolle behandelte. Heraus kam nicht nur in den Referaten, sondern auch in der Diskussion, daß Privatrechtler und Staats- bzw. Völkerrechtler durchaus verschiedene Auffassungen von Anknüpfung und Effektivität sowie von der Bedeutung der Anerkennung einer Staatsangehörigkeit haben können. Mehr als v. Mangoldt ging dabei Sonnenberger auch auf das »interdeutsche« Privatrecht ein, das für ihn ein gutes Beispiel für die Möglichkeit einer Anknüpfung an eine völkerrechtlich nicht anerkannte Staatsangehörigkeit darstellte.

Christian Rumpf

Bassiouni, M. Cherif: A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1987. XXII, 492 S. Dfl. 275.–/US\$ 132.–/UK£ 99.75

This book presents the updated and expanded results of a project which the author began in 1976, under the auspices of the International Association of Penal Law, to develop a draft international criminal code. The original outcome of the 1976 project was published in 1980 as a book entitled "International Criminal Law: A Draft International Criminal Code" (reviewed in: ZaöRV Vol.43 [1983], pp.621–623). The Draft Code was discussed at the Sixth UN Congress on Crime Prevention and Treatment of Offenders, held in Caracas, August 27 – Septem-

ber 5, 1980. For the proponents of an international criminal court, this was merely an initial step.

In 1980, Bassiouni was commissioned as a consultant to the *Ad Hoc* Working Group of Experts, which had been requested by the UN Commission on Human Rights (Res.12 (XXXVI), 26 February 1980) to investigate the possibility of establishing international jurisdiction especially for the purposes of implementing the Apartheid Convention (UN GA Res.3068 (XXVIII), 30 November 1973). With the assistance of Daniel Derby, Bassiouni drafted a statute for an international criminal court (UN Doc.E/CN.4/AC/22CRP.19/Rev.1, 10 December 1980). The Working Group unanimously adopted this Draft Statute and included it in the Group's interim report to the Commission on Human Rights in 1981 (UN Doc.E/CN.4/1426, 19 January 1981). The work under review represents an additional contribution by the author to the goal of establishing an international institution with the authority to render penal judgments.

The Draft Statute for an International Criminal Tribunal found in the present work, largely involving a restructured version of the Draft Statute included in the report to the Commission on Human Rights, constitutes the most important addition to the 1980 book. However, it is only one of the changes which the previous work has undergone. In addition, the Procedural Enforcement Part of the Draft International Criminal Code has been restructured and expanded. A General Part, originally included as an appendix for fear of deflecting attention from other portions of the Code whose adoption was considered more feasible, now introduces the Draft Code. Two offenses have, moreover, been added to the 20 previously enumerated in the Special Part of the Draft Code (i.e. offenses with respect to the environment, theft of nuclear materials). 200 additional entries appear in the bibliography of the new work, which lists scholarly publications from a total of 33 countries. Whereas the prior work listed over 100 relevant international instruments, the new work contains an appendix referring to over 300 such instruments. The instruments are grouped separately with reference to each of the 22 international offenses identified in the Special Part as well as to the creation of an international criminal court, European conventions, human rights conventions and other relevant conventions.

The usefulness of this work has been enhanced over that of the original book not only by the mere addition of pertinent material and the application of a more logical structure. Readers will also benefit from the cross-references contained in the appendix of the new work, the organization of the bibliography according to topics falling within the book's five parts, and an explication of the methodology underlying the Draft Code and the Draft Statute.

The two Drafts are presented as a unit consisting of five severable parts: the Draft Code contains a General Part (Part I), a Special Part (Part II), and a Procedural Enforcement Part (Part III); the Draft Statute is incorporated in Part IV, and General Treaty Provisions make up Part V. Two informative essays at the begin-

ning of the book illuminate its historical context ("The Codification of International Criminal Law and the Establishment of an International Criminal Court") and methodology ("A Rationale for International Crimes"). A brief introduction preceding the Draft Code explains the structure and purpose of both Drafts.

As revealed by the unitary structure of the book, the author supports the development of a "unitary-integrated" system of international criminal law (see especially pp.71–73), under which an international criminal court would directly enforce the norms incorporated in an international criminal law code. Thus, Bassiouni clearly favors what he refers to as a "direct enforcement model" as opposed to an "indirect enforcement model" with regard to codification. Nevertheless, he has no illusions about the political impediments which continue to prevent the establishment of such a system. For that reason, each of the book's parts is structured to permit its severability from the remaining parts. The various parts may be embodied in a single comprehensive international convention or in separate multi-lateral conventions, or they may serve as models for national legislation. The author's rule of thumb "was to avoid dogmatism and to strive for pragmatic solutions that would gain maximum acceptance" (p.73).

To date there appears to be little, if any, genuine willingness by States to adopt a code of international criminal law or establish an international criminal court. Lip service characterizes State activity in this area, as indicated by the continued frustration of UN efforts to elaborate a draft code and a draft statute ever since these efforts began in 1946 with the unanimous adoption of the Nuremberg principles by the General Assembly (UN GA Res.95(I)). It is difficult to avoid concluding that UN member States have acted deliberately in making certain that such work remains "painstakingly slow and largely unproductive" (p.11).

What then accounts for the persistent attempt to develop and promote such drafts despite the absence of hard and fast results? Bassiouni offers an insight into the motives both of States and of individual proponents of an effective, coherent, international criminal law system. In the case of the major world powers and former World War II allies, for example, outright opposition to the realization of such a system would appear inconsistent with their adoption of the London Charter of August 8, 1945 (United Nations Treaty Series [UNTS], Vol.82, p.279) and establishment of the International Military Tribunal for the Prosecution and Punishment of Major War Criminals of the European Axis, as well as the International Military Tribunal for the Far East. A blatantly non-cooperative stance by these States would result in their "loss of face and credibility" (p.5). In addition to the major powers, "no state [has] wanted to bear the brunt of having obstructed the course of such an idea" (*ibid.*, referring to the creation of a permanent international criminal court).

Efforts by individuals to promote an effective international criminal law system also appear to be causally related to the legacy of the *Nuremberg* and *Tokyo* trials. Bassiouni indicates as much in his assessment of that legacy: "As a result of the

Nuremberg and Tokyo experiences, the need to resolve the legal problems [i.e. the applicability of the generally recognized prohibition in criminal law against *ex post facto* laws and of the principles *nulla poena sine lege* and *nullum crimen sine lege*] was both obvious and imperative if international criminal law was to progress" (p.3). The impetus provided by the *Nuremberg* and *Tokyo* trials is underscored in the following observation by Bassiouni regarding these trials: "The principle reason for the codification of international criminal law after Nuremberg and Tokyo was to eliminate the problems generated by the absence of clearly defined offenses, elements and sanctions ..." (p.9). Bassiouni suggests that a further primary motive for post-World War II interest in establishing a permanent international criminal court derived from criticism of the Nuremberg and Tokyo courts as special *ad hoc* military tribunals of the allied powers. This status has provided grounds for the objection that the judgments rendered by these tribunals were judgments of the victors and, as such, motivated by the victors' desire for revenge rather than their commitment to the pursuit of justice (see p.5).

Bassiouni's book provides an excellent source of reference with regard to a crime, for example, which was identified and became the subject of adjudication for the first time at *Nuremberg*, i.e. the crime against humanity. His proposed codification and provisions for the establishment of an international criminal tribunal offer a solution to many of the problems encountered with regard to the *Nuremberg* and *Tokyo* trials. The *Demjanjuk* trial in Israel, currently pending appeal, demonstrates the continued significance of these issues and the current relevance of a solution.

Notwithstanding the emphasis accorded here to the *Nuremberg* and *Tokyo* trials, Bassiouni's Draft Code reflects a very broad approach and lists many more than the three offenses for which charges were preferred at these trials, i.e. crimes against peace, war crimes and crimes against humanity. Some critics have faulted the expansive definition of "international crimes" upon which this approach is based as having "no specific legal relevance" (see H.-H. Jescheck, *International Crimes*, in: R. Bernhardt (ed.), *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 8 (1985), pp.332–336, who favors a more restrictive view of what constitutes a "crime against international law"). A broad approach entails the danger that it will dilute codification efforts and, as Bassiouni recognizes, impair any possible moral deterrent arising from the establishment of criminal liability in the absence of effective enforcement (p.54). However, Bassiouni responds to these objections by arranging the 22 categories of offenses encompassed by the Draft Code under the following hierarchical scheme (pp.54, 56–57), thereby attributing to these offenses various degrees of seriousness: 1) "international crimes" (e.g. aggression, crimes against humanity, apartheid); 2) "international delicts" (e.g. acts which would otherwise constitute international crimes but do not involve State action or State favoring policies;

slavery; piracy; drug offenses); 3) "international infractions" (e.g. international traffic in obscene materials, bribery of foreign public officials, theft of nuclear materials).

Bassiouni acknowledges the arbitrariness of these classifications, but asserts their usefulness in formulating and implementing an enforceable system of international criminal law (p.57). While Bassiouni's classificatory scheme is open to criticism, the Code and Statute he has drafted represent a valuable response to the challenge of the *Nuremberg* and *Tokyo* trials. This response, far from being utopian, gives due regard to the fact that States are not presently ready to agree to a substantial diminution of their sovereign rights, particularly in matters concerning criminal jurisdiction and State criminal responsibility. Although the author's goals may be characterized as idealistic in the present international context, his pragmatic approach has resulted in proposals which warrant further consideration.

Steven Less

Bidart Campos, Germán J.: La interpretación y el control constitucionales en la jurisdicción constitucional. (Buenos Aires): Ediar, Sociedad anónima editorial (1987). 353 S.

Viele Staaten Lateinamerikas sind dem Europäer vor allem bekannt aufgrund des Auseinanderfallens von Verfassung und Wirklichkeit. Argentinien ist da keine Ausnahme: seit 1930 ist die Geschichte des Landes geprägt von der immer wiederkehrenden Einflußnahme des Militärs auf die Regierung. So war auch erklärtes Ziel der Ende 1982 gewählten Zivilregierung die Festigung der in der Verfassung niedergelegten Regeln, insbesondere der demokratischen Ordnung. In seinem neuesten Werk befaßt sich Germán J. Bidart Campos, einer der namhaftesten Verfassungsrechtler Argentiniens, mit der Thematik der Interpretation der Verfassung und der Kontrolle ihrer Einhaltung. Das Buch ist aber keine bloße Beschreibung der argentinischen Rechtsprechung zum Thema der Verfassungskontrolle. Auch wenn darauf immer wieder eingegangen wird, handelt es sich vornehmlich um eine abstrakte Darstellung und Untersuchung dieses Bereichs. Das Buch kann daher nicht nur von Argentinern mit Gewinn gelesen werden.

Einleitend grenzt Bidart Campos begrifflich ein, was »Verfassung« sei und wie sie entstehe. Ihre letzte Grundlage sieht er im Naturrecht, denn es gebe einen »Wert der Gerechtigkeit« (*valor justicia*), der absolut und objektiv sei und außerhalb sinnlicher Wahrnehmung stehe. An diese Vorstellung knüpft er jedoch ein empirisches Element: zu der formalen Existenz einer Verfassung – so gerecht sie auch sein möge – müsse noch ein Minimum an soziologischer Wirksamkeit kommen, damit sie als gültig angesehen werden könne. Die Schaffung einer Verfassungsordnung gehe im Regelfall nur dann von einer originären – und damit weitgehend ungebundenen – Gewalt aus, wenn es sich um die erstmalige Ausarbeitung einer Verfassung handle. Später sei der *pouvoir constituant* grundsätzlich abgeleitet, er müsse sich dann an den von der bestehenden Verfassung vorgegebenen Rahmen halten. Dies gelte insbesondere bei Staatsstreichen: Putschisten könnten

sich nicht darauf berufen, eine ursprüngliche und damit unbegrenzte verfassunggebende Gewalt auszuüben.

Der erste Teil des Werkes befaßt sich mit dem Grundsatz vom Vorrang der Verfassung und den daraus abzuleitenden Folgerungen für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit. Zunächst erläutert der Verfasser die Reichweite dieses Prinzips. Es gelte nicht nur in bezug auf das argentinische positive Recht, sondern mangels anderweitiger Bestimmung in der Verfassung (die er *de lege ferenda* aber befürwortet) auch gegenüber dem Völkerrecht, selbst auf die Gefahr hin, daß Argentinien sich aufgrund einer gegen sein Grundstatut verstoßenden völkerrechtlichen Verpflichtung international haftbar mache. Zur Sicherung dieses Vorranges sei ein System der Kontrolle erforderlich, durch das Verletzungen der Verfassung beseitigt werden. Ebenso wie sein Vorbild, die Verfassung der USA, enthält das argentinische Grundgesetz keine Vorschriften über die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit. Schon früh wurde aber in Anlehnung an die Entscheidung des Supreme Court im Fall *Marbury v. Madison* aus dem Jahre 1803 das Prinzip vom *judicial review* übernommen, d. h. die Zulässigkeit gerichtlicher Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Verfassung bejaht. Trotz seiner grundsätzlichen Zustimmung kritisiert Bidart Campos die zahlreichen Einschränkungen, denen sich der argentinische Oberste Gerichtshof, die Corte Suprema, bei dieser Kontrolle unterworfen hat. Hiervon seien zwei hervorzuheben: Einerseits die Tatsache, daß die Corte Suprema die Verfassungsmäßigkeit einer Norm, die für die Entscheidung eines anhängigen Rechtsstreits von Bedeutung ist, nur auf Antrag untersucht, es also vom Parteiwillen abhängt, ob inkonstitutionelle Vorschriften angewandt werden oder nicht. Wie Bidart Campos überzeugend darlegt, ist aber die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit eine Frage der Rechtsanwendung, die entsprechend dem Grundsatz *iura novit curia* von Amts wegen vorgenommen werden muß: eine verfassungswidrige Norm anwenden heiße, das Recht schlecht anzuwenden. Ferner bemängelt der Verfasser die nach seiner Ansicht verfehltete Lehre von den nicht justiziablen politischen Fragen, die praktische Auswirkungen vor allem bei der Ausrufung des Notstandes und bei der Intervention des Bundes in die Angelegenheiten der Provinzen gehabt hat. Nach Auffassung ihrer Befürworter folgt diese Beschränkung aus dem Prinzip der Gewaltenteilung, denn andernfalls würde eine unberechtigte Einmischung einer Gewalt in den einer anderen vorbehaltenen Bereich stattfinden. Wie Bidart Campos feststellt, kann eine solche Sphäre aber nur dann unantastbar sein, wenn die daraus fließenden Kompetenzen in verfassungskonformer Weise ausgeübt werden. Dies zu überprüfen sei gerade die Judikative berufen. Ein Organ dürfe sich nicht hinter der Gewaltenteilung verschanzen, um die Verfassung verletzen zu können. Daher müßten die Gerichte die Kontrolle der Konstitutionalität in allen Bereichen und über alle Fragen ausüben. Den politischen Organen vorbehalten sei in jedem Fall die Beurteilung der politischen Opportunität und der Zweckmäßigkeit einer Maßnahme.

Im zweiten Teil geht der Autor auf das Verhältnis zwischen Verfassungskon-

trolle und Gewaltenteilung ein. Die Auslegung habe vor allem Integrationscharakter. Aus diesem Grunde sei stets diejenige vorzuziehen, die die Verfassungsmäßigkeit bejahe. Verfassungsinterpretation bedeute nicht nur negativ die Beseitigung von verfassungswidrigen Normen, sondern positiv auch eine Harmonisierung des Rechtssystems. Zu berücksichtigen sei dabei auch, daß die Vorstellung vieler von der Funktion der rechtsprechenden Gewalt als reiner »Anwenderin« des Rechts unzutreffend sei. Rechtsanwendung sei nicht ein rein mechanischer Vorgang, vielmehr sei im Regelfall eine Auslegung der anzuwendenden Rechtssätze erforderlich. Mit einer Interpretation werde aber wiederum etwas Neues »geschaffen«. Das Prinzip von der Gewaltenteilung sei daher dahin zu verstehen, daß ein Ausgleich stattfinde zwischen der (untergeordneten) Funktion, das von den anderen Gewalten geschaffene Recht anzuwenden, und der Aufgabe, dies zu verhindern, wenn der Schutz der Verfassung es erfordert. Dem vielfach vorgebrachten Einwand, der rechtsprechenden Gewalt (und insbesondere der Verfassungsgerichtsbarkeit) fehle es an der notwendigen demokratischen Legitimation, begegnet Bidart Campos mit der Feststellung, daß die eigentliche Rechtfertigung von Herrschaftsgewalt nicht dem Volkswillen (*voluntad popular*) entstamme, sondern sich aus der Verfassung selbst ergebe, die den demokratischen Prozeß mit ausreichender Beteiligung der Wählerschaft regle. In diesem System beziehe die Judikative ihre Legitimation aus ihrer Funktion, die gerade gekennzeichnet sei von ihrer Unabhängigkeit, insbesondere der Freiheit von dem auf den politischen Organen vielfach lastenden Meinungsdruck.

In weiteren im Anhang abgedruckten Aufsätzen befaßt sich Bidart Campos mit einigen verwandten Fragen, so mit der Rolle der Verfassungsrechtsprechung im Hinblick auf die sog. »sozialen« Menschenrechte. Hier sei eine Entwicklung in Richtung auf eine stärkere Betonung des Teilhabedankens erforderlich. Es gehe nicht darum, Rechte auszurufen, die niemand bestreite; sie müßten auch in die Tat umgesetzt werden.

Zusammenfassend läßt sich das Buch charakterisieren als gelungene Darstellung einer Thematik, die für das Funktionieren einer rechtsstaatlichen Demokratie von zentraler Bedeutung ist, und über deren Wesen und Zweck nachzudenken sich lohnt.

Franz-B. Marré, Bonn

Bubnoff, Eckhart von: Auslieferung, Verfolgungsübernahme, Vollstreckungshilfe. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin, New York: de Gruyter 1989. 185 S. DM 74.–

Auslieferung und zwischenstaatliche Rechtshilfe gehören in der Bundesrepublik Deutschland zu den eher spärlich behandelten Rechtsgebieten. Monographische Darstellungen sind meist Einzelaspekten gewidmet; Kommentierungen beschränken sich auf die Wiedergabe der Gesetzesmaterialien oder haben, soweit sie umfassender angelegt sind, noch erhebliche Lücken. Das nationale Auslieferungsrecht ist in der Bundesrepublik im Jahre 1982 reformiert worden mit der Ablösung des Deutschen Auslieferungsgesetzes von 1929 durch das Gesetz über die Internatio-

nale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), das erstmals auch die Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Strafurteile gesetzlich regelt und damit einer neueren Form der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen Rechnung trägt, die zunehmend auch Gegenstand völkerrechtlicher Verträge wird. Für eine konzise Darstellung all dieser Neuerungen bestand eine »Marktlücke«, die von Bubnoffs Handbuch schließt. Dem Untertitel zufolge will es ein Handbuch für die Praxis sein und verzichtet daher auf die vertiefte dogmatisch-theoretische Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsinstituten etwa des Auslieferungsrechts ebenso wie auf den Versuch, einzelne der gebräuchlichen Regeln und Ausnahmen in Frage zu stellen und Alternativen aufzuzeigen. Auf der anderen Seite werden aber die dogmatischen Zusammenhänge und Beweggründe jeweils mit dargestellt, so daß auch der Wissenschaftler dieses Buch mit Gewinn verwenden kann. Es wäre auch eine hervorragende Einführung für Studenten, die sich in diesem, in den Lehrveranstaltungen allenfalls knapp gestreiften Rechtsgebiet spezielle Kenntnisse aneignen wollen, aber dem steht wohl der leider sehr hohe Preis des Handbuches entgegen.

Der deutlich überwiegende Teil der Darstellung ist – seiner praktischen Bedeutung entsprechend – dem Auslieferungsrecht gewidmet, d.h. im einzelnen ihrem Wesen und den rechtlichen Grundlagen, dem Auslieferungsverfahren, der in der Praxis bedeutsamen Auslieferungshaft, den Auslieferungsvoraussetzungen und den verschiedenen Auslieferungshindernissen. All dies wird durch zahlreiche Beispiele aus der langjährigen richterlichen Praxis des Autors im Auslieferungssenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe anschaulich gemacht und durch den recht vollständigen Nachweis der (zum Teil auch unveröffentlichten) Entscheidungen der deutschen Gerichte belegt. Umfassend verarbeitet ist auch die deutschsprachige Literatur (hier wäre ein Literaturverzeichnis hilfreich). Die straffe Darstellung im Text bedingt den wiederholten Rückgriff auf die Anmerkungen. In diesem Zusammenhang ist es eher ärgerlich, daß sich der Verlag bei einem Buch mit diesem Preis nicht bereit gefunden hat, das Manuskript umzusetzen und die Anmerkungen dem jeweiligen Text zuzuordnen. Das Auffinden der kapitelweise geordneten Anmerkungen ganz am Ende des Buches ist unnötig mühsam.

Der – knappere – zweite Teil des Handbuches ist »weiteren Formen zwischenstaatlicher Förderung der Strafrechtspflege« gewidmet. Das umfaßt nicht die gesamte sog. »kleine Rechtshilfe«, wohl aber die – nicht im IRG, sondern in völkerrechtlichen Verträgen geregelten – Strafverfolgungersuchen und die Rechtshilfe durch Übernahme der Strafverfolgung. Der Autor beschränkt sich hier auf diejenigen Rechtshilfehandlungen, die der Mitwirkung der Gerichte bedürfen; das Schwergewicht liegt auf dem gerichtlichen Zulässigkeits- und Exequaturverfahren.

Ein nicht übermäßig detailliertes aber ausreichendes Sachregister und die Wiedergabe des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wie auch (mit Auslassungen) des deutschen IRG runden dieses aktuelle und für den Praktiker ebenso wie für den Wissenschaftler hilfreiche Handbuch ab.

Torsten Stein

Constitutiones Africae. F.Reyntjens, Rédacteur général/General Ed. G.Conac

[et al.] Rédacteurs associés/Associate Eds. K. de Feyter, Secrétaire de Rédaction/Editorial Secretary. Vol.1. Bruxelles: Bruylant (1988). BFr. 7500.- Loseblattsammlung.

Für jeden am Verfassungsrecht der afrikanischen Staaten interessierten Praktiker und Wissenschaftler stellt die vergleichsweise schwierige Quellenlage bekanntlich ein nur schwer zu überwindendes Problem dar. Neben den nicht zahlreichen Monographien und verstreut veröffentlichten Darstellungen von Einzelproblemen kam daher bislang dem von Albert Blaustein und Gisbert Flanz herausgegebenen Loseblattwerk "Constitutions of the World" fast ein Monopol zu, das jedoch nunmehr durch die unter der sachkundigen Leitung von Filip Reyntjens von der Universität Antwerpen herausgegebene Sammlung "Constitutiones Africae" willkommene Konkurrenz und Ergänzung erfährt. Von den geplanten, nach alphabetischen Gesichtspunkten geordneten vier Bänden ist hier Band 1 anzuzeigen, der die Verfassungssysteme der Staaten Algerien, Angola, Benin, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde (Kapverden), Cameroun, Congo, Côte d'Ivoire, Djibouti und Ägypten umfaßt; die Beiträge zu Botswana und den Comoren sollen später nachgeliefert werden.

Der Text der Verfassungen ist jeweils in englischer und französischer Sprache wiedergegeben, wobei die notwendigen Übersetzungen durch ihre Genauigkeit durchaus zufriedenstellen; das Ziel dieser Zweisprachigkeit, die bestehenden Sprachbarrieren zwischen anglo- und frankophonen Verfassungsrechtlern gerade aus Afrika selbst überwinden zu helfen, dürfte gut erreicht werden. Am wichtigsten erscheinen jedoch die für jeden Staat gegebenen zusätzlichen Informationen, nämlich Grunddaten, fachkundige Übersichten über die jeweilige politische und verfassungsrechtliche Entwicklung und vor allem sorgfältige Analysen der einzelnen Verfassungen; diese Beiträge, deren durchgängig hohe wissenschaftliche Qualität angesichts der unbestrittenen Kompetenz der Sachbearbeiter nicht überraschen kann, werden ergänzt durch umfassende, nicht nur Veröffentlichungen in einer Sprache berücksichtigende bibliographische Hinweise, die eine weitere Beschäftigung mit dem Verfassungssystem des jeweiligen Landes erleichtern. Der bekannten politischen und verfassungsrechtlichen Instabilität vieler afrikanischer Staaten wird durch den Loseblattcharakter der Sammlung Rechnung getragen werden können.

Kurz: Den Herausgebern ist für ihre Initiative zu danken; sie und die jeweiligen Sachbearbeiter sind zum Erscheinen des ersten Bandes zu beglückwünschen und es ist nur zu hoffen, daß der erreichte Standard auch in den kommenden Bänden beibehalten wird. Die *Constitutiones Africae*, die vielleicht durch ein abschließendes Register, das das rechtsvergleichende Arbeiten erleichtern sollte, ergänzt werden könnte, werden mit Sicherheit zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel für jeden werden, der sich mit dem Verfassungsrecht afrikanischer Staaten befaßt.

Rainer Hofmann

Fernández de Casadevante, Carlos: El Convenio Europeo de Derechos

Humanos. Demandas individuales planteadas contra España (1979–1988). (Bilbao): Herri-Arduralaritzaren Euskal Eradundea/Instituto Vasco de Administración Pública 1988. 151 S. Ptas. 954.–

Die Rückkehr Spaniens zu einem demokratischen Verfassungssystem mit der Verfassung vom 29. Dezember 1978 wird nicht zuletzt durch den umfangreichen Grundrechtekatalog und die umfangreiche Rechtsprechung des Tribunal Constitucional auf diesem Gebiet gekennzeichnet. Von besonderer Bedeutung ist insofern auch die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 der Verfassung, wonach die vom spanischen Verfassungsgeber anerkannten Grundrechte in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und den von Spanien ratifizierten völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten auszulegen sind.

Rund zehn Jahre nach dem Beitritt Spaniens zur Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Inkrafttreten der Verfassung ist die anzuzeigende Publikation auch für den nicht-spanischen Leser willkommen, gibt sie doch einen guten Überblick über die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und vor allem über die Behandlung der Spanien betreffenden Individualbeschwerden durch die Straßburger Konventionsorgane. Die zunehmenden Verfahren vor dem Tribunal Constitucional, in denen völkerrechtliche Menschenrechtsverbürgungen eine Rolle spielen, und die in letzter Zeit erheblich gestiegene Zahl von Individualbeschwerden erklären sich auch aus Werken wie dem vorliegenden, die den spanischen Praktiker in verlässlicher Weise über den Inhalt der von Spanien ratifizierten Menschenrechtsinstrumente und das Verfahren vor den einschlägigen Überwachungsorganen informieren. Diese Aufgabe erfüllt der Verfasser in überzeugender Weise.

Rainer Hofmann

Foreign Direct Investment and the Multinational Enterprise: A Bibliography.

Ed. by Cynthia Day Wallace. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1988. XI, 355 S. Dfl. 195.–/US\$ 100.–/UK£ 59.–

Die vorliegende Bibliographie will ein Hilfsmittel sein für denjenigen, der sich in die Flut der Literatur zum Thema ausländische Direktinvestitionen und *multinationals* stürzt/stürzen muß. Die Haupteinteilung ist nach Sachgebieten vorgenommen, zusätzlich sind vier geographische Untergliederungen enthalten (Europa, Japan, Kanada, USA). Innerhalb der einzelnen Sachgebiete ist alphabetisch nach Autorennamen geordnet. Während Wallace als Enddatum für die Berücksichtigung aufgenommener Literatur den 1.1.1987 nennt, ist bei näherem Hinschauen nicht zu verkennen, daß der überwiegende Teil des Materials auf Arbeiten zu der 1983 erschienenen Dissertation der Herausgeberin zurückgeht. So fehlen etwa in den Kapiteln Arbitration/Dispute Settlement und Expropriation/Nationalization wichtige Arbeiten neueren Datums. Allgemein stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien zwischen den einzelnen Sachgebieten gewichtet wurde, wenn ein so zentrales Thema wie das letztgenannte mit gerade 7 Seiten vertreten ist, während den USA immerhin 55 Seiten gewidmet sind. Einträge zu ICSID [International Centre for Settlement of Investment Disputes] und MIGA [Multilateral Invest-

ment Guarantee Agency] wird man überhaupt vergebens suchen. Aus der inzwischen recht umfangreichen Literatur zum Iran-United States Claims Tribunal ist (neben der Fundstelle für ein Urteil in den International Legal Materials) lediglich eine kurze *note* nachgewiesen. Was die erschlossenen Sprachen angeht, so steht auch dieses Werk überwiegend in der anglo-amerikanischen Tradition, die den Schwerpunkt nachgewiesener und verarbeiteter Literatur eindeutig im Englischen hat. Dies ist bei einer Bibliographie zu Themen internationalen Rechts besonders bedauerlich und wird durch die für eine amerikanische Arbeit überproportionale Vertretung deutschsprachiger Titel nicht wettgemacht. Dem Anspruch, das Buch *user-friendly* auszulegen, würde es außerdem zugutekommen, wenn die Erschließung durch einen alphabetischen Autorenindex erleichtert würde – was insbesondere angesichts der zahlreichen Doppeleintragungen von Nutzen wäre. Trotz der kritischen Anmerkungen und Anregungen ist zu resümieren, daß die vorliegende Bibliographie einen nützlichen Einstieg in die Literatur der von ihr behandelten Sachgebiete zur Verfügung stellt, insbesondere was neuere Arbeiten angeht jedoch keinen ausreichenden Überblick bietet.

Norbert W ü h l e r , Den Haag

Ginsburgs, George: The Soviet Union and International Cooperation in Legal Matters. Part I: Recognition of Arbitral Agreements and Execution of Foreign Commercial Arbitral Awards. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1988). XIV, 192 S. (Law in Eastern Europe, a series of publications issued by the Documentation Office of East European Law University of Leyden. General Editor: F. J. M. Feldbrugge. No.38 [I]). Dfl. 135.-/US\$ 68.-/UK£ 39.50

Das angezeigte Buch ist der erste von drei Bänden zum Thema »Die Sowjetunion und die internationale Zusammenarbeit in Rechtsangelegenheiten«. Die beiden folgenden Bände werden die Zusammenarbeit im zivil- und strafrechtlichen Bereich behandeln. Der vorliegende Band befaßt sich mit den recht spezialisierten, aber wirtschaftlich bedeutsamen Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Sich konzentrierend auf die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, beschreibt Ginsburgs sowohl die bilaterale, regionale und multilaterale Vertragspraxis der Sowjetunion, als auch deren nicht völkervertragsrechtlich abgesicherte Zusammenarbeit. Dabei analysiert er die einschlägige sowjetische Gesetzgebung, die Schiedspraxis und die Stellungnahmen in der wissenschaftlichen Befassung mit der Materie. Ginsburgs' Werk liefert damit die erste umfassende Darstellung der sowjetischen Staatenpraxis in diesem wesentlichen Bereich internationaler privatrechtlicher Zusammenarbeit.

Norbert W ü h l e r , Den Haag

Gloria, Christian: Das steuerliche Verständigungsverfahren und das Recht auf diplomatischen Schutz. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Doppelbesteuerungsabkommen. Berlin: Duncker & Humblot (1988). 298 S. (Schriften zum Steuerrecht, Bd.33). DM 132.-

In einem Urteil vom 26.5.1982 (Recht der Internationalen Wirtschaft [RIW] 1982, S.677ff.) setzte der Bundesfinanzhof das Verständigungsverfahren nach

Art.13 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens [DBA] 1931/1959 in Beziehung zur Pflicht, welche den Organen der Bundesrepublik Deutschland von Verfassungen wegen zum Schutz deutscher Staatsangehöriger und ihrer Interessen gegenüber fremden Staaten obliege. Weigere sich die oberste Verwaltungsbehörde des Wohnsitzstaates, auf Antrag des Steuerpflichtigen hin mit dem Vertragspartner wegen einer (rechtlichen oder auch wirtschaftlichen) Doppelbesteuerung in Verbindung zu treten, so unterliege diese Entscheidung, wenn auch in Grenzen, der gerichtlichen Nachprüfung, wobei sich der Senat auf das *Hess-Erkenntnis* des Bundesverfassungsgerichts (E 55, 349 ff.) berief.

In seiner Bochumer Dissertation geht G. in umfassender Breite der damit angeschnittenen Frage nach, »ob der Steuerpflichtige innerstaatlich ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens hat, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche die DBA an die Durchführung dieses Verfahrens knüpfen« (S.9). Den Untertitel der Arbeit rechtfertigend, befaßt sich das 1. Kapitel mit dergleichen Abkommen »als innerstaatlich vollziehbares Völkerrecht«. Präzise Erörterung finden hier Fragen der unmittelbaren Anwendbarkeit (S.45 ff.), der konkreten Relevanz der Art.31–33 WVRK [Wiener Vertragsrechtskonvention] (S.65 ff.), wann Abkommensmuster (vorab die der OECD [Organisation for Economic Co-operation and Development] aus 1963 und 1977) berücksichtigt werden dürfen (S.84 ff.). Schließlich resümiert G. noch einmal (siehe bereits RIW 1986, S.970 ff.) die Bedeutung der *lex fori*-Klausel, insbesondere nach Art.3 II des OECD-Musters (S.92 ff.).

Kapitel 2 behandelt sodann »das Verständigungsverfahren als besondere Form des diplomatischen Schutzes« (S.105 ff.), wobei Protektion nicht nur im engeren Sinne, völker(vertrags)rechtswidriger (fiskalischer) Behandlung gegenüber, verstanden wird (S.121). Hervorzuheben ist hier die differenzierte Darstellung sowohl der verschiedenen Stadien der Verständigungsklauseln (S.123 ff.) wie ihrer unterschiedlichen Ausprägungen (S.146 ff.) als auch die treffliche Strukturanalyse, die Verständigung im engeren Sinne von konkreten bzw. abstrakten Konsultationsprozeduren trennt, bei denen der Inhalt von Rechtsnormen allgemein klargestellt werden soll (S.158 f.).

Aus völkerrechtlicher Sicht liege hier (zumeist) ein *pactum de negotiando* vor, ein Mittel diplomatischer, nicht-gerichtlicher Streiterledigung (S.162 ff.), das gegebenenfalls als Ressortabkommen (S.179) ins Werk gesetzt werde. Bei Verständigungs- sei anders als bei Konsultationsverfahren keine amtliche Publikation des Resultats vonnöten (S.184); jedoch müsse dies innerstaatlich zumindest mittels Verwaltungsvorschriften zur Geltung gebracht werden (S.182, 192 f.). Das Kapitel schließt mit Spezifika diplomatischen Schutzes in Verständigungsklauseln, wo nicht an Staatsangehörigkeit, sondern an »Ansässigkeit« (entsprechend dem Kriterium unbeschränkter Steuerpflicht) angeknüpft werde (S.196 f.) und die "local remedies rule" zum Teil abbedungen sei (S.206 f.).

Das 3. und letzte Kapitel (S.208 ff.) wendet sich näher der zu Beginn bezeichne-

ten Problematik eines Anspruchs des Steuerpflichtigen auf Verfahrenseinleitung zu. Mit der wohl überwiegenden Ansicht will G. lediglich ein Recht Deutscher gegenüber der Bundesrepublik auf fehlerfreie Ermessensbetätigung im Hinblick auf das Ob und Wie einer Schutzgewährung anerkennen (S.246). Bei den sodann einzeln untersuchten DBA-Klausel(gruppe)n hält er allerdings das Auswahl-Ermessen bezüglich einer Durchführung von Protektion häufig für auf Null reduziert (S.256, 263, 266), ja, die Arbeit endet mit der Feststellung, es bestehe »ein Anspruch auf Einleitung des Verständigungsverfahrens, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen«, denn es sei »kein Fall denkbar, in dem im Rahmen einer ... Ermessensentscheidung die Ablehnung ... rechtmäßig wäre« (S.275). Dem trage die am Anfang angeführte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (die G. etwas verwirrend zitiert!) nicht immer Rechnung.

Angesichts der selbst in Nebenbemerkungen und (reichlichen) Fußnoten überaus subtilen Argumentation – K. Ipsens Lob im Vorwort greift nicht zu hoch – nimmt es allerdings wunder, daß zwei der Verständigung durchaus ähnliche Konstellationen, in denen diplomatischer Schutz (zeitweilig) auf ein bestimmtes, institutionalisiertes Medium zugespitzt erscheint, entweder nur recht cursorisch erwähnt werden – so der Fall der Europäischen Menschenrechtskonvention (S.108, 119), wo gerade die doch durchaus nicht übersehene Studie W.K. G e c k s (Festschrift Carstens [1984], S.339ff.) nicht ausgewertet wird – oder außerhalb des Blickfelds verbleiben (so Art.27 der Weltbank-Konvention 1965; siehe L. G r a m l i c h, German Yearbook of International Law 27 [1984], S.386 [399f.]). Gerade wenn sich Staaten einvernehmlich auf bestimmte Protektionsformen beschränken (können), wie G. einläßlich dertut (S.207), ist dies doch nur ein erster Schritt zu (individual)rechtlicher »Verdichtung«, solange die beteiligten Völkerrechtssubjekte nicht mehr als gegenseitige Handlungspflichten im Hinblick auf eine spätere Einigung eingehen (S.163). Selbst bei einem Kontrahierungszwang müßte der einzelne (Steuerpflichtige) das je erzielte Ergebnis ohne weitere Korrekturinstanz hinnehmen. Weil G. dies durchaus sieht (S.208), mag man bedauern, daß die Arbeit der »klassischen« Auffassung folgt, der Schutz gewährende Staat könne nur ein eigenes Recht (als verletzt) geltend machen (S.119). Damit bleibt nämlich der Gesichtspunkt eines gleichsam vorgezogenen Rechtsschutzes durch Verfahrenspartizipation des Betroffenen notwendig außer Betracht. Vorgaben hierfür wären allerdings wohl einzig aus innerstaatlichem Recht zu gewinnen. Daß die vorliegende Studie jedoch überhaupt zu derartigen Überlegungen veranlaßt, weist sie als höchst beachtliches Erstlingswerk aus.

Ludwig Gramlich, Würzburg

Hannikainen, Lauri: Peremptory Norms (Jus Cogens) in International Law. Historical Development, Criteria, Present Status. Helsinki: Lakimiesliiton Kustannus – Finnish Lawyers' Publishing Company (1988). XXXII, 781 pages (University of Lapland Publications in Law, Series A, 1). US\$ 118.–/ Fmk 519.–

Entstehungsweise und spezifische Folgen von *ius cogens* sind heute in Art.53, 64

und 66(a) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969 kodifiziert. Doch diese Artikel haben Konsensprobleme aufgeworfen. Sie bilden z.B. einen fortdauernden Grund für das Fernbleiben Frankreichs von der Konvention. Außerdem enthalten sie auch praktisch bedeutsame Auslegungsschwierigkeiten. Mehr noch: die Frage nach dem Inhalt derjenigen Regeln, die *ius cogens*-Charakter beanspruchen können, ist offen. Es ist das Verdienst Hannikainens, geschichtliche Entwicklung, Auslegung und Anwendung von *ius cogens* untersucht zu haben. Seine Arbeit würdigt den komplexen wissenschaftlichen Meinungsstand. Sie stellt sich erstmals in dieser Gründlichkeit der konkreten Frage nach dem Inhalt von *ius cogens*-Regeln und ihren Konsequenzen für die Staatenpraxis.

Die Frage, wie die aus dem klassischen römischen Recht stammende Unterscheidung zwischen *ius strictum* und *ius dispositivum*, die dem Art.53 WVK zugrundeliegt, Eingang in das moderne Völkerrecht finden konnte, ist nicht nur von theoretischem Interesse. Hannikainen nennt als tragenden Grund die Wurzellosigkeit der damals neuen europäischen Staaten und das Fehlen von gültigen Verhaltensregeln nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges, die zur Ausbreitung des Naturrechtsgedankens beigetragen haben (S.31). Aber er betont auch, daß diese Entwicklung nicht die Lehre vom gerechten Krieg, nicht die systematische Mißachtung der Souveränität fremder Staaten und nicht die Entstehung zahlreicher neuer Kriege mit oft wahllosen Zerstörungen verhindert hat. Immerhin reichte die Interessenübereinstimmung europäischer Staaten aus, dem Grundsatz *pacta sunt servanda* Auftrieb zu verschaffen, die Freiheit der Meere anzuerkennen und Piraterie zu verurteilen (S.35f.). In der Restauration des europäischen Gleichgewichts durch den Wiener Kongreß sieht Hannikainen nur periphere Ansatzpunkte für die Herausbildung zwingender völkerrechtlicher Regeln (S.41). Aber tatsächlich waren es wohl die Grundlagen der Heiligen Allianz mit ihren kraftvoll bewahrenden, aber auch den innenpolitischen Wandel hemmenden und so fatal auf Europa beschränkten Werten, die das Völkerrechtsdenken im 19. Jahrhundert weithin beeinflusst haben. Die breite Aufnahme der Martens'schen Klausel, die mit ihrem Appell an die »zwingende Geltung der Gesetze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens« schließlich Eingang in die Präambel des IV. Haager Abkommens gefunden hat, ist ein Ergebnis dieser Tradition. Ihre Wirkungsgeschichte ist keineswegs auf kriegsrechtliche Auslegungsfragen beschränkt. Es trifft aber zu, daß der eigentliche Durchbruch in der Entwicklung zwingender Völkerrechtsregeln erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erreicht worden ist: Der in Art.20 der Völkerbundsatzung und später wieder in Art.103 der UN-Charta enthaltene Vorrang der Satzungsbestimmungen vor allen anderen Verträgen der Mitgliedstaaten, die nach schwachen Ansätzen im I. Haager Abkommen von 1907 erst 1920 möglich gewordene Einrichtung einer ständigen internationalen Gerichtsbarkeit und vor allem das erstmals im Kellogg-Pakt vertraglich verankerte Gewaltverbot haben Marksteine gesetzt, zugleich aber die Frage nach dem Verhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufgeworfen.

Der zwingende Kern des Gewaltverbotes liegt für Hannikainen mit Recht darin, daß alle Staaten unter der Verpflichtung stehen, sich gegenüber anderen Staaten aggressiver Gewalt zu enthalten. Dies führt zu Abgrenzungsproblemen z. B. in Fällen auswärtiger Unterstützung einer Regierung bei inneren Unruhen, wobei mit Recht darauf hingewiesen wird, daß die Duldung der Staatengemeinschaft in solchen Fällen nicht als Argument für die Rechtmäßigkeit gewaltsamer Eingriffe angesehen werden kann (S.356).

Das Selbstbestimmungsrecht versteht er als Verpflichtung, fremde Völker nicht gewaltsam einer Kolonialherrschaft zu unterwerfen oder sie darin zu halten und Naturschätze fremder Gebiete nicht zum schwerwiegenden Nachteil ihrer Bewohner auszubeuten (S.421). Dies schließt eine Anwendung von *ius cogens*-Regeln auf Probleme des Selbstbestimmungsrechts in Europa aus, führt aber auch zu Abgrenzungsfragen für die Bewertung mancher Folgeprobleme der Entkolonialisierung. Für diese sucht er eine Lösung in der Kompetenz der UN-Generalversammlung, die Voraussetzungen des Selbstbestimmungsrechts für jede Volksgruppe, die es in Anspruch nehmen möchte, festzustellen. Aber er weist selbst auf Anwendungsschwierigkeiten in kritischen Fällen – *West-Sahara* (S.400), *Ost-Timor* (S.409) – hin. Seine Bemerkung, die Staatengemeinschaft finde sich schrittweise mit der Annexion *Ost-Timors* durch Indonesien ab, weist auf ein Element der Unsicherheit, das die Tragweite des Selbstbestimmungsrechts von politischen Entwicklungen abhängig macht. Fragt man nach Abschluß des Entkolonialisierungsprozesses, in welchem Umfang das Selbstbestimmungsrecht *ius cogens* ist, so läge es wohl nahe, den Gedanken eines Minderheitenschutzes wieder aufzugreifen, der auch dort, wo Annexionen hingenommen oder gar anerkannt werden, legitim und durchsetzbar erscheint.

Auf den Gebieten der Menschenrechte prüft und bejaht Hannikainen den *ius cogens*-Charakter für das Verbot der Sklaverei, des Völkermordes, der schwerwiegenden Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht, Religion, Sprache und sozialer Herkunft, der Geiselnahme und Verhängung von Kollektivstrafen, der Folterung und unmenschlichen Behandlung, der Massenausweisung, willkürlichen Tötung und der Vollstreckung der Todesstrafe nach summarischem Verfahren.

Im Seerecht bejaht er den zwingenden Charakter des Verbots einer ständigen oder langfristigen Unterwerfung der Hohen See, des Luftraumes über der Hohen See und des Meeresbodens unter die Souveränität eines Staates, wie auch der Verpflichtung, Piraterie weder zu unterstützen, noch zu ermutigen. Dies ist ein insgesamt wohl zutreffendes, aber auch ernüchternd schmales Ergebnis der Auswertung des heute geltenden Seevölkerrechts. Es wird ergänzt durch die Feststellung, daß das *common heritage*-Prinzip für die Nutzung des Meeresbodens wohl zwingend sei, aber doch in seinen Auswirkungen noch zu wenig anerkannt werde (S.572).

Was das geltende Weltraumrecht betrifft, so unterstreicht Hannikainen zu Recht den zwingenden Charakter des Verbots jeder nationalen Okkupationshand-

lung, trotz bereits weitgehender nationaler Nutzungsmöglichkeiten. Er weist darauf hin, daß der Begriff der verbotenen Aneignung durch solche ausgedehnten Nutzungen sehr weit eingeschränkt wird (S.591 f.). Dies gilt allerdings auch für die Verpflichtung zur ausschließlich friedlichen Nutzung, deren *ius cogens*-Charakter aus nicht ganz verständlichen Gründen im Falle des Weltraums (S.577–583) wie auch im Falle der Antarktis (S.594) insgesamt verneint wird, obwohl hier wohl eine Unterscheidung zwischen dem Verbot einer Nutzung zu aggressiven Zwecken und dem Selbstverteidigungsrecht gegen eine derartige Nutzung hilfreich wäre.

Neu und eines selbständigen Lehrbuches durchaus würdig sind die Ausführungen zum Umfang von *ius cogens* auf den Gebieten des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (S.87–111, 596–715). Hannikainen wählt als Leitmotiv die Frage, in welchem Umfang *ius cogens*-Regeln, die in internationalen bewaffneten Konflikten gelten, auch in Konflikten nichtinternationalen Charakters anwendbar sind. Er würdigt dabei als positives Faktum die Universalität der geltenden Abkommen, ihre zwingende Sprache und die Auswirkungen der Menschenrechtsentwicklung, deren Instrumente auch in bewaffneten Konflikten in Kraft bleiben. Dem stellt er als negative Faktoren gegenüber die fortdauernde Schwierigkeit, Rechtsverletzungen zu verhindern, das Reziprozitätsprinzip, das sich auf die Bildung zwingender Normen hemmend auswirkt, und das Fehlen angemessener Regeln für die Anwendung moderner Waffen, insbesondere der Nuklearwaffen (S.600). Bei dieser Problemlage muß hingenommen werden, daß Hannikainen das Ziel einer klaren Trennung zwischen rechtlicher Bewertung *de lege lata* und Forderungen *de lege ferenda* nicht immer durchhält. Seine Auffassung vom Bestehen eines zwingenden Verbots der Anwendung von Nuklearwaffen »in ausgedehnter oder substantieller Form« (S.620) läßt kontroverse Fragen offen, zeigt aber auch das Bemühen um rationales Differenzieren innerhalb des weitgehend Udenkbaren. Zu Recht betont er den zwingenden Charakter des Schutzes von Sanitätseinrichtungen und Sanitätspersonal (S.638) und der Parlamentäre (S.639). Erwägenswert sind seine Ausführungen zur zwingenden Geltung des Perfidieverbotes (S.644), obwohl berücksichtigt werden muß, daß dieses nicht represalienfest ist, ein Argument, welches Hannikainen zutreffend verwendet, um den zwingenden Charakter der Verpflichtungen zum Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners in Frage zu stellen (S.660). Eindeutig zwingenden Charakter haben dagegen die Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung im feindlichen Machtbereich (S.671), während für den Schutz von Zivilpersonen im Gefechtsfeld behutsam abwägend Grundsätze entwickelt werden, die als weithin konsensfähig gelten können. Das Verbot von unmittelbaren Angriffen gegen Zivilpersonen bezeichnet er mit guten Gründen als *ius cogens* (S.685), ebenso wie das Verbot einer ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schädigung der Umwelt (S.695).

Methoden und Ergebnisse dieser breit angelegten Arbeit verdienen es, in vielen Bereichen des Völkerrechts aufgenommen und weiter entwickelt zu werden. Dabei könnte die Staatenpraxis noch differenzierter aufgezeichnet werden. Aber die aus-

schlaggebende Bedeutung der *opinio iuris sive necessitatis* läßt sich nicht besser unter Beweis stellen. Hannikainens Buch ist ein überzeugender Beweis für die These, daß es die akademische Welt ist, die als Promotor von *ius cogens* angesehen werden kann und die durch ihren Beitrag auch neue Realitäten schafft.

Dieter Fleck, Bonn

International Crimes of State. A Critical Analysis of the ILC's Draft Article 19 on State Responsibility. Ed. by Joseph H.H. Weiler, Antonio Cassese, Marina Spinedi. Berlin, New York: de Gruyter 1989. XII, 368 S. (European University Institute/Institut Universitaire Européen/Europäisches Hochschulinstitut/Istituto Universitario Europeo, Badia Fiesolana-Firenze. Series A: Law/Droit/Recht/Diritto, 10). DM 152.–

Um das Vorhaben der International Law Commission, das Recht der Staatenverantwortlichkeit zu kodifizieren, ist es in letzter Zeit etwas stiller geworden; daß dies noch vor wenigen Jahren ganz anders war, wird an der hier anzuzeigenden Publikation deutlich, welche die Papiere und Diskussion einer im Jahre 1984 in Florenz veranstalteten Konferenz nun einer weiten Öffentlichkeit gesammelt zugänglich macht. Gegenstand war das Konzept des internationalen Verbrechens, niedergelegt in Art. 19 des im Jahre 1976 von der International Law Commission in erster Lesung angenommenen Teils 1 ihres Vertragsentwurfs zum Recht der Staatenverantwortlichkeit; danach sind internationale Verbrechen als eine eigene Kategorie besonders schwerwiegender völkerrechtswidriger Handlungen charakterisiert.

Der erste Teil (S. 7–138) besteht aus der nun in englischer Sprache zugänglichen, bisher bereits in Französisch gesondert publizierten und hier bereits besprochenen (ZaöRV Bd. 47 [1987], S. 835) Studie von Marina Spinedi zur geschichtlichen Entwicklung des Konzepts des internationalen Verbrechens; diese Studie wird ergänzt durch eine weitgehend auf dem Stand von 1984 stehenden Bibliographie. Der zweite Teil enthält dann die vier kürzeren Referate, die der Vorbereitung und Gliederung der Diskussion dienten, nämlich Georges Abi-Saab zum "Concept of 'International Crimes' and its Place in Contemporary International Law", Giorgio Gaja zu "Obligations Erga Omnes, International Crimes and Jus Cogens: A Tentative Analysis of Three Related Concepts", Bernhard Graefrath zu "International Crimes – A Specific Regime of International Responsibility of States and its Legal Consequences" und schließlich Pierre-Marie Dupuy zu "Implications of the Institutionalization of International Crimes of State". Sehr aufschlußreich sind der dritte und vierte Teil (S. 184–280), die in komprimierter Form die Diskussion zu den einzelnen Themenkreisen wiedergeben. Abgerundet wird der Band durch eine wohl 1986 fertiggestellte Studie von Bruno Simma (S. 283–315), der kritisch die hier einschlägigen Aspekte des »Riphagen-Entwurfes« zu Teil 2 des Kodifikationsprojektes vorstellt und würdigt.

Der anzuzeigende Band ist trotz der höchst bedauerlichen Verzögerung seines Erscheinens noch immer eine Fundgrube für den am Recht der Staatenverantwort-

lichkeit interessierten Völkerrechtler und stellt in der Tat eine wertvolle Orientierungshilfe im Dschungel der oft fundamental unterschiedlichen Ansichten zum Konzept des internationalen Verbrechens als eines Grundelements der bisher von der International Law Commission unternommenen Versuche zur Neuordnung des Rechts der Staatenverantwortlichkeit dar.

Rainer Hofmann
Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit. Bd.1 (1987). Hrsg. von Ottoarndt Glossner in Verbindung mit Deutscher Ausschuß für Schiedsgerichtswesen e. V. Mit Beiträgen von Jürgen Basedow [u. a.]. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft (1988). XIV, 259 S. DM 135.-

Der wachsenden Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in wichtigen Bereichen der Wirtschaft innerhalb der Bundesrepublik und mehr noch im internationalen Wirtschaftsverkehr hat bisher nicht eine entsprechende Behandlung in der deutschen Fachliteratur gegenübergestanden. Aufsätze, Kommentare und Monographien sowie die Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen haben zur wachsenden Zahl einschlägiger Veröffentlichungen beigetragen, doch fehlte eine regelmäßige Publikation, wie sie das Jahrbuch nunmehr zur Verfügung stellen wird.

Der 1. Band ist so angelegt, daß er zunächst Abhandlungen zu aktuellen Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit enthält. So nimmt etwa Kornblum zur besonders aktuellen Frage der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes [United Nations Commission on International Trade Law] in das deutsche Schiedsverfahrensrecht Stellung. Kühn und Sandrock/Nocker untersuchen das Verhältnis von vorläufigem Rechtsschutz, bzw. einstweiligen Maßnahmen und Schiedsgerichtsbarkeit. Nicklisch bestimmt den Stellenwert der Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen von Projekten über neue Technologien und Stumpf gibt einen Überblick über die Schiedsgerichtsbarkeit in arabischen Ländern. Ein 2. Teil stellt neue Schiedsordnungen und Kommentierungen vor, z. B. des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen, der Internationalen Handelskammer, der Deutsch-Schweizerischen Handelskammer, der International Bar Association und des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen. In einem Rechtsprechungsteil gibt Raeschke-Kessler sodann Hinweise zur neueren Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs zur Schiedsgerichtsbarkeit. Und ein 4. Teil bringt aktuelle Informationen aus dem Ausland, im vorliegenden Band aus Österreich, den USA sowie der UdSSR und anderen osteuropäischen Staaten. Bleibt zu wünschen, daß das Jahrbuch zukünftig sein langfristig angelegtes Ziel erreichen kann, durch Information über und Begleitung von Strömungen und Entwicklungen dem Interessierten und dem Praktiker einen aktuellen Überblick zu verschaffen, und dazu beizutragen, den Gedanken der Streitbeilegung durch Schiedsgerichte zu fördern.

Norbert Wühler, Den Haag
Kegel, Gerhard: Internationales Privatrecht. 6., neubearb. Aufl. München: C. H. Beck 1987. XXXIV, 796 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). DM 84.-

Auch für den mehr völkerrechtlich als kollisionsrechtlich interessierten Teil des wissenschaftlichen Publikums bedarf das Werk von Kegel über das internationale Privatrecht längst nicht mehr der Empfehlung. Die Gründe hierfür sind nicht nur in den vielfach internationalprivatrechtlich eingekleideten Fragestellungen zu finden, die zunehmend bei zwischenstaatlichen Regelungskonflikten an die Völkerrechtslehre herangetragen werden. Das Buch führt den Leser mit kraftvollem Duktus an die Fülle des bewältigten Stoffes heran, der klar und übersichtlich gegliedert dargeboten wird. Das Werk besticht durch eine farbige, gelegentlich pointierte Diktion und lebendige Plastizität, mit der Problemstellungen und Interessenkonflikte aufbereitet werden. Es unterscheidet sich damit wohltuend von jener Menge juristischer Ausbildungsliteratur, welche durch ihre Blässe jedenfalls das Interesse und die wissenschaftliche Neugier des Novizen nicht weckt, sondern voraussetzt. In die jetzige Auflage mußte vor allem das Gesetz zur Neuregelung des internationalen Privatrechts von 1986 eingearbeitet werden; wo sich der Verfasser vom Spruch des Reformgesetzgebers distanziert, geschieht dies mit abgewogener Kritik. Spätestens bei der vorliegenden, erneut an Umfang gewachsenen Fassung erscheint es mehr als ein bloßes Understatement, wenn das Werk weiterhin als »Kurzlehrbuch« firmiert. Bei der Behandlung der zentralen Anknüpfungskriterien favorisiert der Verfasser (S.277 ff.) das Staatsangehörigkeitsprinzip gegenüber dem Wohnsitzgrundsatz oder dem Aufenthaltsprinzip und stellt sich damit gegen einen weiterhin anhaltenden Trend, der auch bei der Reformgesetzgebung von 1986 Niederschlag gefunden hat.

Besonders zu begrüßen ist, daß das Werk Fragen des internationalen öffentlichen Rechts in der neuen Auflage verstärkt Aufmerksamkeit widmet (S.712–766). Daß dieser Komplex im Anhang abgehandelt wird, signalisiert eine – freilich brüchig gewordene – Dichotomie von internationalem öffentlichem Recht und internationalem Privatrecht. Das früher weit verbreitete Dogma vom Grundsatz der Unanwendbarkeit ausländischen öffentlichen Rechts wird auf einen berechtigten Kern reduziert (S.714); daneben spricht sich der Verfasser für die Möglichkeit aus, ausländisches öffentliches Recht trotz mangelnder extraterritorialer Wirksamkeit als Faktum zu berücksichtigen (S.718) oder nach dem Grundsatz der Interessengleichheit zur Anwendung zu bringen (S.719, 764 f.). Für eine Sonderanknüpfung, wie sie das Römische Schuldvertragsübereinkommen in Art.7 Abs.1 vorsieht, dürfte freilich damit ein rechtspolitisches Bedürfnis nicht ganz entfallen; dennoch lehnt der Verfasser eine solche Beachtungsklausel in Einklang mit dem deutschen Reformgesetzgeber ab (S.188 f.). Aus völkerrechtlicher Sicht sei nur das eine oder andere Bedenken am Rande ventiliert. Das deutsche Zustimmungsgesetz zum Römischen Schuldvertragsübereinkommen spricht den Vertragsbestimmungen die unmittelbare Anwendbarkeit im innerstaatlichen Raum ab; der Kommentar hierzu fällt recht milde aus (S.9), obwohl die jetzt bestehenden Regelungen den Inhalt völkervertraglicher Verpflichtungen zum bloßen Auslegungskriterium für den Richter verkümmern lassen (siehe Art.36 EGBGB). In der Völkerrechtswidrigkeit

ausländischer Privatrechtsnormen sieht der Verfasser (anders als bei fremdem Staatsangehörigkeits- und Enteignungsrecht, welches dem Völkerrecht widerspricht) kein Anwendungshindernis (S.318). Unter der Geltung von Art.25 GG wird sich aber auch die Lehre des internationalen Privatrechts verstärkt mit der Frage auseinandersetzen müssen, inwieweit der deutsche *ordre public international* mit völkerrechtlichen Gehalten »aufgeladen« ist. Dabei wird man der Vereinbarkeit fremder Gesetze und anderer Hoheitsakte mit allgemeinen Regeln des Völkerrechts auch dann Bedeutung beimessen müssen, wenn es sich um privatrechtsgestaltende Akte handelt und die einschlägige Völkerrechtsregel Individualinteressen schützt. Freilich verbietet das Völkerrecht die Anwendung oder sonstige Anerkennung fremder völkerrechtswidriger Hoheitsakte nur dann, wenn gerade die Anerkennung oder die Art der Berücksichtigung die Völkerrechtsverletzung sozusagen »perpetuiert«. Es wäre nicht nur wenig elegant, wenn die Lehren des deutschen internationalen Privatrechts zu einer Auslegung der *ordre public*-Klausel gelangten, die auf der nächsten Stufe der Rechtsanwendung gegebenenfalls im Lichte des Art.25 GG zu korrigieren wäre; es entspricht auch der Bindung des Richters an das völkerrechtskonform auszulegende Gesetz (Art.20 Abs.3 GG), daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts schon im Rahmen von § 6 EGBGB angemessen Berücksichtigung finden. Es wäre zu begrüßen, wenn sich gerade ein anerkanntes Standardwerk wie das Lehrbuch von Kegel in der nächsten Auflage dieses Anliegen annehmen würde.

Matthias Herdegen

Köhler, Peter A.: Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos (1987). 1232 S. (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd.4). DM 189.–

Die Vereinten Nationen sind jedenfalls in der deutschsprachigen Völkerrechtsliteratur bislang noch nicht sehr oft Gegenstand umfassender monographischer Darstellung gewesen. Schon deshalb ist es sehr zu begrüßen, daß mit dem hier angezeigten Werk der profunde Versuch gemacht wird, Wesen und Wirken dieser so viel gescholtenen, für das gedeihliche Zusammenleben der Staaten heute aber mehr denn je unentbehrlichen Organisation stärker ins Licht zu rücken. Indem der Verfasser eine Fülle von Material ausbreitet, analysiert und darüber reflektiert, gelingt es ihm, dem Leser nicht nur tiefgehende Einblicke in einen wichtigen Teilbereich der Arbeit der Vereinten Nationen zu verschaffen, sondern zugleich von deren Werdegang, Struktur und Organisation ein ebenso umfassendes wie detailliertes Bild zu zeichnen. Dies ist um so dankenswerter, als hier die Vereinten Nationen nicht wie bislang vorwiegend aus dem Blickwinkel der kollektiven Sicherheit und des internationalen Menschenrechtsschutzes erschlossen werden, sondern nach ihrem spezifischen Beitrag zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht gefragt wird. Da sich diese beiden Begriffe weder im nationalen noch im internationalen Bereich heute schon einigermaßen präzise definieren lassen, nimmt der Verfasser – methodisch überzeugend – sie nicht zum Ausgangspunkt seiner Unter-

suchung, sondern sieht in der inhaltlichen Ausfüllung des »Sozialpolitischen« und des »Sozialrechtlichen« gerade deren Ziel. Sein Anliegen ist das »historische« Beschreiben der Wechselbeziehung zwischen sozialer Herausforderung und Reaktion des UN-Systems« (S.83); dementsprechend versucht er die vielfältigen Tatbestände aufzuzeigen, »die als weltweite soziale Probleme die Vereinten Nationen zur Aktion provozierten« (*ibid.*).

Diesem methodischen Ansatz entspricht der Gang der Untersuchung. Da sich ein definitorisch so wenig konsistenter Bereich wie der des »internationalen Sozialrechts« nicht über eine Momentaufnahme des aktuellen *status quo*, sondern nur durch die Beobachtung längerer Zeiträume erschließen läßt, ist der Erste Hauptteil der Arbeit der Frage gewidmet, wie das System der Vereinten Nationen auf die Krisensituation in der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg geantwortet hat. Dabei blickt der Verfasser zunächst einmal auf den Prozeß der Entstehung dieser universal gedachten internationalen Organisation zurück, um zu zeigen, welche Systemstruktur geschaffen werden mußte, damit die Organisation funktional überhaupt in der Lage war, auf die damaligen weltweiten sozialen Herausforderungen zu reagieren. Am Ende dieses Untersuchungsabschnittes gelangt der Verfasser zu dem Schluß, daß »das historische Faktum der Gründung und Arbeitsaufnahme des UN-Systems ... die erste sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivität in den Vereinten Nationen dar[stellt]« (S.199). Danach spürt er die beginnenden sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aktivitäten der Vereinten Nationen im einzelnen auf; dabei werden die Initiativen der Generalversammlung und des Economic and Social Council of the United Nations sowie die Arbeit der einschlägigen Sonderorganisationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 eingehend gewürdigt. Am Ende des Ersten Hauptteils weist der Verfasser auf die sozialpolitische Offenheit der UN-Charta als notwendige Voraussetzung dafür hin, daß die Vereinten Nationen eine erstaunliche Aktionsfähigkeit entwickeln konnten, obwohl sie schon bald nach ihrer Gründung unter der ideologischen Konfrontation zwischen Ost und West zu leiden hatten. Zutreffend macht er darauf aufmerksam, daß die Blockierung des Sicherheitsrates frühzeitig dazu führte, daß sich die Organisation verstärkt funktionalen Aktivitäten zuwandte und die Generalversammlung mehr und mehr zum Aktivitätszentrum der Organisation aufgewertet wurde. Bemerkenswert ist in jedem Falle, daß – wie der Verfasser nachweist – schon am Ende der ersten Dekade der Vereinten Nationen »das wohl drängendste internationale soziale Problem, nämlich die Diskrepanz zwischen dem Lebensstandard der Menschen in vergleichsweise wohlhabenden Staaten und der bitteren Armut im verbleibenden größten Teil der Welt, nicht nur als solches erkannt wurde, sondern daß dieses Problem auch in erstaunlicher Schnelligkeit als eine vordringliche Aufgabe des Organisationensystems der Vereinten Nationen akzeptiert wurde« (S.354).

Im Zweiten Hauptteil werden die grundlegenden Veränderungen dargestellt, die die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Richtung auf eine »Weltsozialpolitik«

durchlaufen haben. Eine entscheidende Zäsur in der Entwicklung der Vereinten Nationen brachte der Prozeß der Dekolonisierung, der einen neuen wesentlichen Akzent in die Gestaltung der internationalen Beziehungen und des internationalen Rechts hineinbrachte. Mit der Entstehung der »Dritten Welt« wurde auch das Ausmaß des Elends des größten Teils der Menschheit schlagartig international bewußt gemacht. Diese gewaltige Herausforderung ließ das Organisationssystem der Vereinten Nationen unter der neuen Aufgabe *development* explosionsartig anwachsen, was sich aus der Vielzahl und Vielfalt neu entstandener Sonderorganisationen, Programme, ständiger Konferenzen und sonstiger neuer Untergliederungen des UN-Systems ergibt, die der Verfasser hier vor dem Leser ausbreitet. Mit seiner akribischen, detaillierten Beschreibung dieser Entwicklungen will er zugleich zeigen, inwieweit die Gesamtaktivitäten dieses Apparats dem Anspruch gerecht werden, Sozialpolitik im Weltmaßstab wenigstens institutionell durchführbar zu machen. Nach eingehender Analyse gelangt er zu dem Schluß, daß die gegenwärtigen Aktivitäten des UN-Systems auf sozialem Gebiet in dreifacher Weise strukturiert werden können, nämlich als »Reaktion auf die in der Organisation als Herausforderung zum Handeln empfundenen sozialen Probleme«, als »Versuch, mittels der daraufhin initiierten internationalen Diskussion praktikable Lösungsvorschläge zu erarbeiten«, und als »Einwirken auf die Staatengemeinschaft, für diese Lösung zusammenzuarbeiten ...« (S.774). Diese Erkenntnis veranlaßt den Verfasser zu der Feststellung, »daß sozialpolitische Aktivitäten in den Vereinten Nationen, dem Schwerpunkt der gegenwärtigen global drängenden Probleme entsprechend, zum überwiegenden Teil entwicklungspolitische Aktivitäten sind« (S.775). Schließlich fragt er dann noch nach den allgemeinen Inhalten der »UN-Entwicklungssozialpolitik«, die den spezifischen gruppen- oder sachorientierten Sozialpolitiken übergeordnet sind.

Im Dritten Hauptteil geht es dem Verfasser zunächst einmal darum zu zeigen, daß die Dynamik sozialpolitischer Aktivitäten der Vereinten Nationen schon deshalb auch den Bereich des internationalrechtlichen Schutzes der Menschenrechte erfaßt, weil im Kontext des Menschenrechtsschutzes das Recht aller Menschen auf Erfüllung der elementaren Grundbedürfnisse zu beachten ist. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser ausführlich auf den »Sozialrechtspakt« der Vereinten Nationen und auf deren aktuelle menschenrechtliche Aktivitäten ein, wobei er sich unter anderem auch mit dem »Menschenrecht auf Entwicklung« befaßt. Nach sorgfältiger Analyse lautet sein Befund: »Die entwicklungssozialpolitischen Konzeptionen, die im UN-System erarbeitet wurden, verbinden die Idee der Menschenwürde mit den Grundbedürfnissen der Menschen. Entwicklungssozialpolitik erfaßt und verändert so Methoden und Inhalte des internationalrechtlichen Menschenrechtsschutzes. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, aktuelle menschenrechtliche Aktivitäten der Vereinten Nationen und die Artikulation eines Menschenrechts auf Entwicklung repräsentieren diese Veränderungen« (S.1173). Am Ende der Untersuchung steht die Überlegung, ob in

den zwischenstaatlichen Beziehungen heute tatsächlich eine Art von Völkerrecht im Entstehen begriffen ist, das in diesem neuen Sinne als »internationales Wirtschafts- und Sozialrecht« bezeichnet werden darf. Zwar versagt sich der Verfasser insoweit aus guten Gründen ein abschließendes Urteil; seiner Auffassung nach ist jedoch »die Hoffnung, über ein Völkerrecht solidarischer Kooperation der Staaten die »globale soziale Frage« der Not und Rückständigkeit der Entwicklungsländer der so dringend erforderlichen Lösung näher zu bringen, nicht völlig unberechtigt« (S.1171). Er läßt freilich offen, ob daraus ein »Völkersozialrecht« werden wird, das in seiner Wirkung der des nationalen Sozialrechts vergleichbar ist.

Das hier angezeigte Buch, das durch seinen Materialreichtum ebenso überzeugt wie durch seine durchweg sehr sorgfältige Analyse, ist nicht nur von grundlegender wissenschaftlicher Bedeutung für die inhaltliche Konturierung des im Werden begriffenen Völkersozialrechts, sondern darüber hinaus ein wertvoller Beitrag zum besseren Verständnis des dynamischen Wesens und Wirkens der Vereinten Nationen in ihrer historischen Dimension. Dabei gelangt der Verfasser zu einer Fülle von interessanten Einzelerkenntnissen. Diese würden sich – wie kritisch angemerkt sei – dem Leser freilich leichter erschließen, wenn zu den einzelnen Untersuchungsabschnitten nicht nur sporadisch Zwischenergebnisse formuliert worden wären; auch die abschließenden Thesen hätten etwas ausführlicher gehalten werden können.

Ulrich Beyerlin

Kramer, Heinz: Die Europäische Gemeinschaft und die Türkei. Entwicklung, Probleme und Perspektiven einer schwierigen Partnerschaft. Baden-Baden: Nomos (1988). 352 S. (Internationale Politik und Sicherheit, hrsg. von der Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, Redaktion: Albrecht Zunker, Bd.21). DM 29.–

Der Autor dieses Buches gehört inzwischen zu den zuverlässigsten Spezialisten für Fragen der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Türkei. Seine jahrelange Beschäftigung mit diesem Land, wobei die Beziehungen der Türkei zur EG das Leitmotiv seiner Forschungen und Aktivitäten dargestellt haben, hat hier eine Frucht getragen, an der die deutschsprachige Diskussion im Zusammenhang mit der Frage nach einem Beitritt der Türkei zur EG oder nach dem Fortgang ihrer Beziehungen nicht vorbeikommt. Nicht nur die Wirtschaft wird hier behandelt, sondern auch Struktur und gesellschaftliche Grundlagen des gegenwärtigen politischen Systems und seine Geschichte werden gründlich dargestellt, bis hin zur Praxis der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen vor allem im Bereich der Menschenrechte. Die Vorgehensweise Kramers ist eine zeithistorische, wobei er bei den Verhandlungen zum Assoziationsvertrag beginnt und mit einer Analyse und Bewertung der Perspektiven nach dem Beitrittsantrag vom 14.4.1987 und mit Vorschlägen für den möglichen Inhalt eines Maßnahmebündels der EG und ihrer gegenwärtigen Mitglieder endet. In erster Linie setzt Kramer dabei auf die Fortführung einer (Finanz-)Politik und Öffnung bis hin zur Zollunion, wie sie ohnehin unter dem Assoziationsabkommen möglich und sogar erforderlich wäre. Für Kra-

mer kann – und dafür spricht tatsächlich vieles – ein Beitritt der Türkei zur EG letztlich nur am Ende einer erfolgreichen und vom guten Willen aller Seiten getragenen Ausfüllung und Fortentwicklung des Assoziationsverhältnisses stehen. Er plädiert etwa für eine durch die Privilegierung der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten bei der Arbeitsplatzwahl begrenzte Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer, was – das sollte man nicht vergessen – ein Minus gegenüber den sich aus dem seit Anfang 1973 geltenden Zusatzprotokoll von 1970 ergebenden Verpflichtungen darstellt. Große Bedeutung mißt Kramer auch einer aktiven und zielbewußten Kultur- und Wissenschaftspolitik bei, die das gegenseitige Verständnis und vor allem auch die nach wie vor unübersehbaren Informationsdefizite überbrücken helfen muß.

Die Nachteile des Buches sind nicht inhaltlicher Art, sondern solche der Handlichkeit: es fehlt ein Sachregister. Dieses Manko macht sich um so mehr bemerkbar, als auch die Gliederung außerordentlich knapp ist, das Buch also trotz seines wirklich umfangreichen Gehalts als Nachschlagewerk an Wert einbüßt. Ausführlich ist dagegen die Bibliographie. Zusammengenommen vermitteln diese Umstände den Eindruck, daß Kramer sein Werk nur als den Beginn einer vertiefenden Türkei- und EG-Türkei-Forschung ansehen wollte. Und das ist es allemal.

Christian Rumpf

Nascimbene, Bruno: Lo straniero nel diritto italiano. (Milano): Giuffrè (1988). XIV, 376 S. (L'Italia e la vita giuridica internazionale, Collana di testi, casi, documenti diretta da Fausto Pocar, 2). L. 28.000.–

Der Autor der vorliegenden Monographie hat sich bereits durch frühere Werke auf dem Gebiet des Fremdenrechts einen über Italien weit hinaus bekannten Namen gemacht. Als letzter Beitrag sei erwähnt der italienische Landesbericht zu dem umfassenden Kolloquium über »die Rechtsstellung von Ausländern nach staatlichem Recht und Völkerrecht«, das das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1985 veranstaltet hat. Die vorliegende Arbeit über den Ausländer im italienischen Recht ist auf der Grundlage des genannten – allerdings französisch abgefaßten – Landesberichts aufgebaut, und bringt in erweiterter Form, und nunmehr in der Landessprache des betroffenen Rechtssystems abgefaßt, die italienische Literatur zu diesem Thema auf den neuesten Stand.

Das Buch ist in zwei Teile untergliedert, die zusammen ein umfassendes Bild des Rechts der Ausländer in Italien vermitteln: zunächst eine rechtsdogmatische Darstellung und dann ein Dokumentenanhang, der nicht nur äußerst umfassend, sondern auch besonders aktuell ist; er bezieht Texte bis Anfang 1988 ein, die im allgemeinen nur äußerst schwer zugänglich sind, da es sich weitgehend um Rundschreiben des Innen- bzw. Außenministeriums handelt. Besonders hilfreich ist auch die Auflistung dieser Dokumente nach der Systematik des dogmatischen Teils, so daß die zu bestimmten Sachfragen jeweils einschlägigen Rechtsnormen leicht aufzufinden sind. Die Rechtsprechung wird hingegen nur in einer Übersicht zusammengestellt, da diese leicht auffindbar und zugänglich ist.

Auch wenn theoretisch diese Dokumente allein zur Information ausreichend wären, so gewinnen sie doch erst ihren vollen Wert durch die Lektüre des ersten, des dogmatischen Teils.

Der Verfasser gibt hier in einer zusammenhängenden Darstellung einen Überblick über die einzelnen Bereiche des Fremdenrechts. Ausgehend von der allgemeinen Rechtsstellung des Ausländers (Kapitel I), insbesondere der Definition des Ausländers und statistischer Angaben über Ausländerzahlen, zeigt der Verfasser kurz die Entwicklung der einschlägigen Rechtsnormen auf, die besonders dadurch geprägt ist, daß Italien von einem Emigrations- zu einem Immigrationsland geworden ist. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Art.16 des Einführungsgesetzes zum italienischen Zivilgesetzbuch zu, der den Ausländern, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, die gleichen bürgerlichen Rechte zuerkennt, wie sie die Italiener selbst genießen.

Das zweite Kapitel betrifft Fragen von Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis. Diese Darstellung ist deshalb besonders informativ, weil die Lückenhaftigkeit der Gesetze – die in Art.10 Abs.3 der Verfassung vorgesehene gesetzliche Regelung ist bis heute nämlich nicht erfolgt – und deren Ergänzung durch interne Rundschreiben der Ministerien und die Rechtsprechung einen genauen Überblick erschweren. Die Darlegungen des Verfassers beschränken sich nicht auf eine schlichte Beschreibung der geltenden Normen, sondern er bezieht – und das ist besonders aufschlußreich – praktische Probleme kritisch mit ein, so daß dieser zentrale Bereich des Ausländerrechts dem Leser umfassend eröffnet wird.

Das dritte Kapitel behandelt die Beendigung des Aufenthalts, also die Ausweisung, Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, Auslieferung etc. Der Verfasser kritisiert hier die Unklarheit der Begriffe, denn »Ausweisung« wird in unsachgemäßer Form in der Praxis als Allgemeinbegriff verwendet. Die Tatsache, daß in diesem Bereich die bereitgestellten Rechtsmittel nur einen mangelhaften Schutz für den Ausländer gewähren, stellt einen der Hauptgründe für die erstrebte Reform des Ausländerrechts dar.

In Kapitel IV werden die einzelnen Rechte dargelegt, die der Ausländer genießt, wobei er nur von der Wahrnehmung der politischen Rechte (aktives und passives Wahlrecht z. B.) völlig ausgeschlossen, ansonsten jedoch dem italienischen Staatsbürger weitgehend gleichgestellt ist, vor allem was Rechte im Arbeitsbereich, sowie soziale Rechte betrifft. Sehr informativ ist in diesem Kapitel die Darstellung der Rechte von Ausländern in speziellen Bereichen, wie z. B. Militärdienst, Wirtschaftsunternehmen, Eigentum, bestimmte freie Berufe wie Ärzte, Anwälte, Notare und ähnliches. Rechtsschutz steht dem Ausländer in diesem Zusammenhang wie dem Inländer zu: ist er Träger eines materiellen Rechts, so hat er auch Klagebefugnis.

Das fünfte Kapitel gilt den Flüchtlingen und Asylanten. Dieser Bereich ist mangels eigener italienischer Regelungen ganz dem Völkerrecht, insbesondere den Regeln der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 unterstellt. Von Bedeutung ist

daher der auf Flüchtlinge aus dem europäischen Bereich beschränkte Vorbehalt Italiens, der allerdings zunehmend kritisiert wird, da das Problem der Flüchtlinge aus außereuropäischen Ländern inzwischen vorrangig ist. Daher ist die Unterscheidung von *de iure*-Flüchtlingen, denen, die unter die Konventionsbestimmungen fallen, und *de facto*-Flüchtlingen, denen, die diesen gleichgestellt werden – meist solche aus außereuropäischen Ländern – so bedeutend. Im großen und ganzen sind Flüchtlinge den Ausländern gleichgestellt, zumindest in der Praxis, was mangels eigener innerstaatlicher Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht. Interessant ist der Verweis auf die Rechtsprechung, nach der der einschlägige Art.10 Abs.3 der Verfassung, der unter Gesetzesvorbehalt Asyl gewährt für diejenigen, die an der effektiven Ausübung der demokratischen Freiheiten in ihrem eigenen Land gehindert sind, so auszulegen ist, daß auch wirtschaftliche Gründe den Asylanspruch rechtfertigen können.

Im letzten Kapitel werden die zahlreichen Vorschläge für eine Reform des Ausländerrechts kritisch betrachtet mit dem Fazit, daß die vorliegenden Entwürfe unbefriedigend sind und vor allem einer Koordinierung bedürfen, um ein übersichtliches, gut handhabbares Instrumentarium zu schaffen. Gerade die vorliegende Monographie mit ihrer klaren, kritischen und praxisnahen Darstellung könnte auch – aber bei weitem nicht nur – dem Gesetzgeber die unerläßlichen Informationen verschaffen, die eine globale Regelung dieses so wichtigen Rechtsbereichs voraussetzt.

Karin Oellers-Frahm

Panebianco, Massimo: Introduzione al diritto delle organizzazioni internazionali. (Salerno): Edisud (1987). 257 S.

Die »Einführung in das Recht der internationalen Organisationen« von M. Panebianco unterscheidet sich ganz wesentlich von der üblichen Art der Einführungen in diesen Rechtsbereich. Der Verfasser stellt nicht in systematischer Folge von universeller über regionale zu spezieller Ebene die vorhandenen Organisationen im einzelnen und umfassend dar, sondern er verfolgt mehr die Absicht, die Entwicklung der Organisation der Staatengemeinschaft nachzuzeichnen. Das vorliegende Werk erscheint daher mehr als Geschichte oder Theorie der Organisation der Staaten, denn als eine klassische Einführung in das Recht internationaler Organisationen (im Plural). Eigenwillig, aber interessant und schlüssig ist die Gesamtschau der internationalen Organisationen, die Panebianco darstellt. Zunächst wird die geschichtliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung vom Völkerbund zur Organisation der Vereinten Nationen, die sozusagen die Quintessenz aus den bisherigen Erfahrungen beinhaltet, dargelegt. Die Verlagerung des Schwerpunktes von der absoluten Souveränität der Staaten auf den Vorrang der Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft kennzeichnet diese Entwicklung. Die UNO ist somit bemüht, das friedliche Zusammenleben der Staaten zu sichern und bindet folglich jede internationale Tätigkeit in den Rahmen dieser Zielsetzungen ein. Aufgrund der Entwicklung der Staatengemeinschaft kann jedoch die UNO selbst die Vielzahl der gesetzten Aufgaben teils nicht wahrnehmen (Blockierung des Sicherheitsrats

bei Friedensgefährdung), teils will sie sie auch nicht selber wahrnehmen, weil andere Gremien dazu besser geeignet sind. Auf dieser Grundlage, und das ist das Neuartige an Panebiancos Darstellung, werden alle internationalen Organisationen in bezug zur UNO und zu deren Aufgabenbereichen gesetzt.

Im Bereich der internationalen Politik, vor allem betreffend das Gewaltverbot und dessen Ausnahmen, wird daher, da hier die UNO nicht wirksam tätig sein kann, auf die Bedeutung der Regionalbündnisse verwiesen (NATO, WEU, Warschauer Pakt, sowie OAS, OAU, ASEAN etc.), die in Zielsetzung und Aufbau sehr kurz dargestellt werden. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser auch kurz auf das Repressalienrecht ein, das unter dem UN-Recht militärischen Zwang ausschließt und daher in den Bereich der »Gegenmaßnahmen« einzuordnen ist, die ihre Berechtigung aus Art.60 der Wiener Vertragsrechtskonvention herleiten. Etwas verwunderlich erscheint dann, daß hier der GATT-Vertrag spezielle Erwähnung findet als »allgemeines Repressalienregime«. Daß hier die Repressalie eine große Rolle spielt, um die Ziele des GATT zu erreichen, mag durchaus vertretbar sein, doch scheint die Behandlung dieser Organisation im Rahmen der politischen internationalen Aktivität zumindest verwunderlich. Zwar sind ohne Zweifel wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen als internationales Druckmittel anerkannt (Art.41 UN-Charta), auch zur Erreichung politischer Zwecke, aber das GATT als »Verkörperung« solcher Maßnahmen darzustellen, ist vielleicht doch zu einseitig, zumal direkt im Anschluß hieran die Frage der Dezentralisierung der internationalen Politik, also die regionalen Verteidigungsorganisationen, behandelt werden. In diesem Zusammenhang geht der Verfasser, der sonst praktische Fälle nur sehr sparsam einbezieht, auf den Ungarnaufstand und die Ereignisse von 1968 in der Tschechoslowakei ein. Diese stellt er als ein Beispiel der Verlagerung der Aktivität der UNO auf regionale Organisationen dar, wobei die Darlegung des Ungarnaufstandes den Eindruck erweckt, als habe sich die UNO hier bewußt nur auf Äußerungen des Bedauerns über die militärischen Auseinandersetzungen beschränkt (S.135f.).

Im asiatischen Bereich der Verteidigungsbündnisse betont der Verfasser zu Recht den bedeutenden Einfluß der USA und die daraus folgende Verwicklung insbesondere im Vietnam-Krieg. Die Tatsache, daß das afrikanische Bündnis, die OAU, nicht als militärischer Beistandspakt konzipiert ist, und daher die UNO bei den zahlreichen Konflikten im Zuge der Dekolonialisierung einschreiten mußte, gibt Panebianco Anlaß, das Thema der "Peace-Keeping-Forces" anzusprechen, die ja in diesem Kontext ins Leben gerufen wurden. Er behandelt deren Aufgaben, vor allem deren Einsatz in den verschiedenen Gegenden, insbesondere im arabisch-israelischen Konflikt, in einer kurzen Übersicht.

Der nächste Aufgabenbereich der UNO, die Wirtschaft, wird wie die internationale Politik in die Darstellung der universellen und regionalen Aktivitäten unterteilt. Auf universeller Ebene ist die Darstellung der Entwicklung durch den Beitritt der Länder der Dritten Welt in die UNO und deren Sonderorganisationen

besonders hervorzuheben, da sie einen deutlichen Eindruck der Problematik, aber auch der Schwierigkeiten ihrer Bewältigung vermittelt. Bei den regionalen Wirtschaftsorganisationen legt der Verfasser den Akzent im europäischen Raum insbesondere auf die Einheitliche Europäische Akte und deren Entwicklungsgeschichte, ansonsten stellt er die wesentlichsten lateinamerikanischen Organisationen, insbesondere ALADI und Anden-Pakt sowie SELA dar, wobei hier sogar einmal praktische Bilanz gezogen wird (S.210/211).

Sehr interessant ist die Einbeziehung der internationalen, interregionalen und subregionalen Unionen, die eben gerade keine internationalen Organisationen im eigentlichen rechtlichen Sinne darstellen und die darauf abzielen, die etablierten geopolitischen und geökonomischen »Achsen« zu überwinden durch neue weiterreichende Formen internationaler Verbindungen, wie z.B. die Institution des Weltwirtschaftsgipfels, die KSZE, das Commonwealth, die islamische Konferenz und ähnliche Unionen.

An letzter Stelle wird die Rolle Italiens im Bereich internationaler Organisationen, allerdings äußerst kurz und sporadisch, angesprochen.

Die Tatsache, daß der Verfasser nicht eigentlich »die internationalen Organisationen«, sondern die »internationale Organisation der Staaten« als eine Art in sich geschlossenes und funktionierendes System unter dem Dach der UNO darstellt und sich dabei auf die allgemeinen Aspekte beschränkt und sicher bewußt auf jegliche Erörterung rechtlich-dogmatischer Probleme verzichtet hat, macht diese Monographie, wie schon betont, zu einer besonderen Art der Einführung in das Recht der internationalen Organisationen. Die Geschlossenheit der Darstellung und die systematische Einordnung der einzelnen Organisationen unter die Aufgaben der UNO vermitteln zwar einen Gesamteindruck dieses Rechtsbereiches für den Anfänger, scheinen jedoch nützlicher für den Leser, der sich bereits im Recht der internationalen Organisationen auskennt, eben weil die rechtlich-dogmatischen Probleme mit in die Lektüre einfließen müssen, um das Bild realistisch zu gestalten und die Fülle der Informationen sachgerecht zu verwerten.

Die Verwertung der hier einbezogenen Vielzahl von Informationen wird allerdings dadurch erheblich erschwert, daß es so gut wie gar keine Anmerkungen mit Hinweisen auf entsprechende Literatur gibt und das Literaturverzeichnis als solches zudem eher unübersichtlich ist, weil es in chronologischer Folge Angaben enthält, die nur dem einen leichten Zugang ermöglichen, der Autor und Erscheinungszeit eines Werkes kennt. Ein weiteres Manko ist das Fehlen eines Indexes, der besonders im Hinblick auf die unkonventionelle Behandlung des Themas erforderlich gewesen wäre, um bestimmte Organisationen oder Institute auffinden zu können.

Völlig beiseite gelassen hat der Autor die doch ständig zunehmende Bedeutung des Individuums und dessen Schutz im Rahmen der und durch die Staatengemeinschaft: die Menschenrechtsorgane und ihre Tätigkeit finden keinerlei Erwähnung, nicht einmal im Zusammenhang mit der Darstellung der Organisationen, denen sie

angegliedert sind. Auch diese, ohne Zweifel bewußte Auslassung, verstärkt den Eindruck, daß es dem Verfasser darum ging, das System des Zusammenlebens und -wirkens der Staaten in der heutigen Welt im Rahmen der hierfür geschaffenen Organisationen zu beschreiben, und deutlich zu machen, welcher Fortschritt, notgedrungen, in diesem Bereich zumindest theoretisch mit dem verfügbaren Instrumentarium erzielt worden ist.

Karin Oellers-Frahm

Picone, Paolo / Benedetto Conforti: La Giurisprudenza italiana di diritto internazionale pubblico. Repertorio 1960–1987. Comitato di redazione: Rossella de Rosa [et al.]. Napoli: Jovene 1988. XIX, 1145 S.

Hinzuweisen ist hier auf ein Handbuch von P. Picone und B. Conforti, in dem erstmalig eine Zusammenstellung der Leitsätze (mit Fundstelle) der italienischen Entscheidungen zum Völkerrecht vorgenommen wird, und zwar für die Zeitspanne von 1960–1987. Daß die Autoren nicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der republikanischen Verfassung Italiens zum Ausgangspunkt ihrer Sammlung nahmen, erläutern sie im Vorwort. Sie wollten nicht die zahlreichen, aus der Kriegs- und Nachkriegszeit resultierenden Rechtsprobleme, die heute bereits Geschichte sind, aufgreifen und damit unnötig die Sammlung belasten – eine sicher nachvollziehbare Entscheidung angesichts des so schon sehr beeindruckenden Umfangs des Werkes.

Geordnet sind die Entscheidungen in alphabetischer Reihenfolge der behandelten Stichworte mit Untergliederungen und nicht, wie z.B. bei dem deutschen Gegenstück zum vorliegenden Werk, den *Fontes Iuris Gentium*, Series A Sectio II, in der Art eines Lehrbuchs des Völkerrechts nach Sachkomplexen. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile: das italienische die bessere Übersichtlichkeit, das deutsche die zusammenhängende Darstellung von Sachgebieten. Die Bewertung der Wahl ist daher nicht objektiv vorzunehmen, sondern Geschmacksfrage des jeweiligen Benutzers.

Es wäre sicher willkürlich, aus dem imposanten Katalog der Stichworte einige herauszugreifen und hier gesondert zu besprechen. Statt dessen ist zu betonen, daß die Fülle der behandelten Materien, das System der Querverweise und die Indices dieses Werk zu einem unschätzbaren Hilfsmittel für Wissenschaft, Praxis und Lehre machen.

In Bereichen, die häufig die italienische Rechtsprechung beschäftigt haben, wie z. B. das Recht der Europäischen Gemeinschaften, ist aufgrund der chronologischen und nicht nach Gerichtsinstanz geordneten Entscheidungen sehr schnell ein Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Rechtsbereich zu gewinnen und Einblick in die gegensätzlichen Standpunkte unterschiedlicher Gerichte zu nehmen.

Sehr hilfreich ist auch der – nun allerdings nach Gerichtsinstanzen geordnete – chronologische Index der Entscheidungen, der jeweils das Stichwort, unter dem die Entscheidung aufgeführt ist, angibt.

Die Tatsache, daß aufgrund der internationalen Verflechtungen das Völkerrecht

immer mehr in das innerstaatliche Recht hineinwirkt, hebt die Bedeutung einer Sammlung wie der vorliegenden ohne Zweifel ins Bewußtsein. Ein Überblick, an dem man die Völkerrechtspraxis eines Staates so deutlich ablesen kann wie an dieser Zusammenstellung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen, hat daher hochrangigen Wert nicht nur für juristisch interessierte Kreise (insbesondere auch im Bereich der Rechtsvergleichung), sondern ebenfalls für die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten und reicht in seiner Bedeutung somit weit über eine übliche juristische Quellensammlung hinaus.

Karin Oellers-Frahm

Schuler, Rolf: Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen und systematische Zusammenschau des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Internationalen Sozialrechts. Baden-Baden: Nomos (1988). 951 S. (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd.7). DM 98.–

Während international-rechtliche Materien wie das Völkerrecht, das Europarecht und das internationale Privatrecht seit langem umfassende Darstellungen erfahren haben, nimmt sich die Beschäftigung mit dem internationalen Sozialrecht eher bescheiden aus. Zwar hat es in der Vergangenheit nicht an einzelnen Arbeiten und Beiträgen gefehlt (Schuler hat sie in einem umfangreichen bibliographischen Nachweis erfaßt, S.43 ff.), diese waren jedoch meist Teilgebieten oder Einzelaspekten des internationalen Sozialrechts gewidmet. Eine theoretische und dogmatische Grundlegung des internationalen Sozialrechts war bislang unterblieben. Mit dem hier zu besprechenden Werk von Schuler ist dieser unbefriedigende Zustand beseitigt. Das gesamte Werk ist von der Intention geleitet, einen systematischen Ordnungsrahmen des internationalen Sozialrechts herzustellen, innerhalb dessen die Einzelbereiche und -regelungen ihren Sinn und ihre Ordnung erfahren.

Die Arbeit zerfällt in zwei große Teile. Der erste – gleichsam im Sinne eines Allgemeinen Teils – befaßt sich mit Gegenständen, Strukturen und Regelungsproblemen des internationalen Sozialrechts. Der zweite Teil bringt eine systematische, positiv-rechtliche Darstellung des internationalen Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland.

In einer auf Grundlegung bedachten Arbeit ist es konsequent, daß der erste Teil mit der Abgrenzung des internationalen Sozialrechts als einem eigenständigen Teilrechtsgebiet beginnt. Internationales Sozialrecht, das sich nach ganz herrschender Meinung im Gegensatz zum internationalen Privatrecht als Verzahnung von Kollisions- und Sachnormen versteht, wird von Schuler definiert als das »abgrenzende und koordinierende (freizügigkeitsspezifische), sowie das binnensozialrechts-harmonisierende Sozialrecht, soweit dieses thematisch die Sozialsysteme des Sozialgesetzbuches betrifft, mithin alles seinem Ursprung oder seinem Gegenstand und Regelungsauftrag nach transnationale Sozialrecht« (S.59f.). Die folgenden Abschnitte sind gleichsam die Explikation dieser vorangestellten Definition. Als wesentliches Hilfsmittel zur Erfassung des internationalen Sozialrechts wird die

überragende Bedeutung der Rechtsvergleichung als Methode der Systematisierung herausgestrichen (S.67 ff.), als Grundlage der Rechtsvergleichung auf die typisierten sozialen Probleme, wie sie sich aus den Regelungen des inländischen Sozialrechts ergeben, zurückgegriffen (S.80 ff.). Wenn internationales Sozialrecht zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit im Weltmaßstab (zur historisch-philosophischen Begründung internationaler sozialer Gerechtigkeit siehe S.97 ff.) dienen soll, so bedarf es eines Arsenal an Strategien und Techniken auf unterschiedlichsten Ebenen. Schuler sieht es in der völkerrechtlichen Formulierung von Politikzielen (S.119 f.), in der Postulierung sozialer Menschen- oder Grundrechte (S.120 ff.) sowie in (supranationalen) Gesetzgebungsaufträgen und in der Formulierung internationaler Mindeststandards (S.147 ff.).

Historischer Auslöser für die Notwendigkeit eines internationalen Sozialrechts ist die Wahrnehmung grenzüberschreitender Freizügigkeit. Die soziale Absicherung grenzüberschreitender Freizügigkeit wird so zum Regelungsanlaß und dominierenden Moment des internationalen Sozialrechts (S.149 ff.). Dessen Rahmenbedingungen werden geschaffen durch die Normierung und Ausgestaltung der Ein- und Ausreisefreiheit, des Aufenthaltsrechts sowie des Arbeiterlaubnisrechts (S.163 ff.). In Verfolgung seines Sicherungszwecks kommt es für das internationale Sozialrecht darauf an, Territorialität und Nationalität nach Möglichkeit zu ignorieren und statt dessen den Prinzipien der Gleichbehandlung und der Gleichstellung zum Durchbruch zu verhelfen (S.198 ff.).

Eines der schwierigsten Probleme des internationalen Sozialrechts betrifft die Frage nach Möglichkeit und Notwendigkeit eines dogmatisch und systematisch separierbaren Kollisionsrechts als Bestandteil des internationalen Sozialrechts (S.216 ff.). Um eine Antwort zu finden greift Schuler auf die Grundlagendiskussion im internationalen Privatrecht sowie im internationalen Verwaltungsrecht (insbesondere die Arbeiten von Neumayer und Vogel) zurück. Im Ergebnis betont Schuler die gemeinsamen methodischen Grundlagen von internationalem Privatrecht und sozialrechtlichem Kollisionsrecht (S.255 ff.). Schulers Position betrifft freilich eher die Möglichkeit einer gemeinsamen oder vergleichbaren Systembildung, nicht auch die Strukturmerkmale beider Kollisionsrechte. Er betont vielmehr im internationalen Sozialrecht die weitgehende Einseitigkeit der Kollisionsnormen, die aus der Beteiligung des Staates am Sozialrechtsverhältnis herrührt. Daraus leitet sich auch eine nur begrenzte internationale Zuständigkeit inländischer Gerichte ab (S.259 ff.).

In dem Abschnitt über die Regelungsprobleme des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts (S.274 ff.) werden fünf grundlegende Sach- und Regelungsprobleme herausgearbeitet: (1) die kollisionsrechtliche Errichtung einer international-sozialrechtlicher Zuständigkeitsordnung, (2) die Ungleichbehandlung von Fremden mit Aufenthalt bzw. Wohnsitz im Inland (als Problem der Gleichstellung), (3) die Beseitigung international-sozialrechtlicher Nach- und Vorteile, (4) Probleme der Leistungsverpflichtung und -erbringung bei Aufenthalt des Berechtigten im Aus-

land sowie schließlich (5) der sozialrechtliche Integrationsbedarf von Migranten. Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind insofern von besonderer Bedeutung, als sie über bisherige, unzureichende Systematisierungsversuche des internationalen Sozialrechts hinausweisen. Und sie sind selbstverständlich systematischer Wegweiser für Schulers Darstellung des aktuell geltenden internationalen Sozialrechts. Der erste Teil wird abgeschlossen durch einen Abschnitt über den Beitrag des internationalen Sozialrechts zur internationalen Staatenintegration, wobei der Schwerpunkt auf den Koordinierungsaktivitäten internationaler Organisationen liegt (S.309 ff.) und einen Abschnitt über die Geltungskraft und Geltungskonflikte völker- und europarechtlicher Sozialrechtsregelungen im innerstaatlichen Bereich (S.374 ff.).

Die Darstellung des geltenden internationalen Sozialrechts im zweiten Teil folgt der neueren Einteilung des nationalen Sozialrechts in Systeme sozialer Vorsorge, sozialer Entschädigung und sozialer Hilfe und Förderung. Im Rahmen dieser Rezension ist es auch nicht annähernd möglich, den Gang der Untersuchung vorzustellen und einer Würdigung zu unterziehen. In aller Kürze sei nur gesagt, daß der zweite Teil des Schulerschen Werkes nichts weniger als ein systematisches Lehrbuch des Besonderen Teils des deutschen internationalen Sozialrechts beinhaltet. Ein vergleichbares Gegenstück hierzu gibt es bislang nicht. Es dürfte schwierig sein, ein Problem des internationalen Sozialrechts zu finden, das bei Schuler nicht hinreichend Beachtung gefunden hätte. Die Argumentation Schulers zielt stets auf das Grundsätzliche, Bescheidung mit einfachen *ad hoc*-Lösungen ist ihr fremd (die Ausführungen zur Krankenversicherung bei Auslandsaufenthalt und zum Auslandsrentenrecht sind ein beredtes Beispiel dafür). Für die künftige Auseinandersetzung mit dem internationalen Sozialrecht hat Schuler eine hohe Meßlatte errichtet.

Maximilian Fuchs, Bamberg

Siebelt, Johannes: Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank.

»Vorrechtliches Gesamtbild« und Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber. Baden-Baden: Nomos (1988). 285 S. (Studien zum Bank- und Börsenrecht, hrsg. von Ulrich Immenga, Bd.19). DM 69.-

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer eher beiläufigen Bemerkung eine Diskussion wiederbelebt, die man schon für weitgehend abgeschlossen halten können: In einer Entscheidung zum innerdeutschen nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr, einem ersichtlich nicht zum zentralen Bereich der Tätigkeit der Währungs- und Notenbank gehörenden Komplex, bemerkt das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 62, S.169 f. [183]), da das Militärregierungsgesetz 53 selbst keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalte, in welchen Fällen eine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei, sei die Deutsche Bundesbank, »die zudem kraft ihrer verfassungsrechtlichen unabhängigen Stellung keiner Aufsicht anderer Organe der Exekutive unterliegt«, in der Lage, in erheblichem Umfang selbst zu bestimmen, welche Kriterien sie ihrer Genehmigungspraxis zugrunde legt. Diese Bemerkung hat erneuten Anlaß zur Erörterung der Frage der verfassungsrechtli-

chen Verankerung der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank gegeben (vgl. etwa C.-T. S a m m, Verfassungsgarantierte Bundesbankautonomie, WM-Sonderbeilage Nr.5/1984 zu Nr.27 vom 7.Juli 1984). Auch die von Hugo J. H a h n betreute Würzburger Dissertation von Siebelt ist erklärtermaßen von der erwähnten Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst worden. Sie setzt sich zum Ziel, das vorrechtliche oder besser vorverfassungsmäßige Gesamtbild der deutschen Währungs- und Notenbank über die vorliegenden, sich jedoch in aller Regel auf die Erörterung institutioneller und organisatorischer Fragen beschränkenden Darstellungen hinaus anhand des Verhaltensspielraums zu analysieren, der sich in den verschiedenen Phasen der Notenbankgeschichte jeweils aus der gesetzlichen Aufgabenstellung und den eingeräumten währungspolitischen Befugnissen ergibt. Vor diesem Hintergrund soll sodann die Entstehungsgeschichte des Art.88 Grundgesetz (GG) untersucht werden, um zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß geschichtliche Erfahrungen den Verfassungsgeber beeinflusst haben. Schließlich beabsichtigt Siebelt unter Berücksichtigung der völker- und europarechtlichen Vorgaben, den geltenden Handlungsspielraum der Deutschen Bundesbank auszu-leuchten und mit demjenigen des vorrechtlichen Gesamtbildes zu vergleichen, um abschließend in einem neuen Ansatz zur Interpretation des Art.88 der Frage nach-zugehen, welche Ergebnisse sich für die Auslegung von Art.88 GG aus dem Begriff des Geldes erzielen lassen.

Dieses Vorhaben hat Siebelt eindrucksvoll umgesetzt. In einer sorgfältigen und von Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge geprägten Analyse der wechselvollen Geschichte der deutschen Notenbank seit der Reichsgründung bis zum Wiederaufbau eines Zentralbanksystems durch die Militärregierungen nach dem Zweiten Weltkrieg zeigt Siebelt auf, daß von einem einheitlichen vorverfassungsrechtlichen Verständnis, welche Stellung die Notenbank im Staatsgefüge haben solle, nicht gesprochen werden kann, und daß ein vorkonstitutionelles Erscheinungsbild einer unabhängigen Notenbank erst recht eine fragwürdige Vorstellung ist. Immerhin bestand die Autonomie der Reichsbank von der Reichsregierung nur für die verhältnismäßig kurze Zeit von 1922 bis 1937 und beruhte nicht auf einer innerstaatlichen Meinungs- und Willensbildung, daß eine solche Unabhängigkeit im Interesse der Stabilität der Währung angezeigt sei, sondern auf dem Drängen der um ihre Reparationsansprüche besorgten ausländischen Gläubiger des Deutschen Reichs. Im anschließenden Kapitel weist Siebelt aufgrund sorgfältigen Quellenstudiums nach, daß der Verfassungsgeber tatsächlich nicht von einem festgefügtten Gesamtbild für die staatsrechtliche Stellung der zu errichtenden Währungs- und Notenbank ausgegangen ist, das zwingend die Unabhängigkeit und Freiheit von staatlicher Aufsicht determiniert hätte.

Während man als nächsten Schritt der Abhandlung die Darstellung erwartet, wie der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag des Art.88 GG umgesetzt und welchen Handlungsspielraum er der Zentralbank eingeräumt hat, behandelt Siebelt zunächst unter nicht ganz einsehbarer Inkaufnahme eines Bruchs in der Gedanken-

führung umfassend die völker- und europarechtlichen Vorgaben für das deutsche Währungsrecht, bevor er dann Stellung und Befugnisse der Bundesbank darlegt. Dieser Abschnitt, der vielleicht das Thema einer eigenständigen Arbeit hätte abgeben und dessen Aussagen hier nicht im einzelnen gewürdigt werden können, erscheint jedenfalls an dieser Stelle gelegentlich etwas überfrachtet, wenn etwa aktuelle Entwicklungen wie die Koordination der Wirtschafts- und Währungspolitik durch den deutsch-französischen Wirtschafts- und Finanzrat und die daraus folgenden Implikationen für den Handlungsspielraum der Bundesbank erörtert werden. Im Ergebnis kann Siebelt allerdings nur zugestimmt werden, daß der Verhaltensspielraum der Bundesbank nicht allein nach der nationalen Gesetzeslage beurteilt werden kann, sondern daß auch die sich aus völker- und europarechtlichen Verpflichtungen ergebenden Einschränkungen gesehen werden müssen.

Neu an den Überlegungen Siebelts scheint mir insbesondere der Versuch in dem abschließenden Kapitel (D) zu sein, den Geldbegriff als Grundlage der verfassungsrechtlichen Legitimation der Autonomie der Zentralbank zu erschließen. Wenn Siebelt es erstaunlich findet (S.20), daß dieser Aspekt bisher nicht in die Auslegung des Art.88 einbezogen worden ist, so verblüfft es den Leser jedenfalls auf den ersten Blick, mit einem »Geldbegriff des Art.88 GG« (S.259) konfrontiert zu werden, zu dem im Grunde ja erst eine Interpretation der Begriffe »Währungs- und Notenbank« hinführen kann. Mögen die hier von Siebelt gefundenen Erkenntnisse auch nicht zwingend eine Garantie der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank durch die Verfassung belegen, so sind sie doch eine Untersützung der Auffassung, daß der Auftrag des Art.88, die Steuerung der Währung einer eigenständigen Einrichtung anzuvertrauen, deren Unabhängigkeit von Weisungen der Bundesregierung ungeachtet deren parlamentarischer Verantwortlichkeit zumindest zu legitimieren vermag, wie dies ja auch der Gesetzgeber des Bundesbankgesetzes gesehen hat.

Alles in allem hat Siebelt zur Frage der Unabhängigkeit der Bundesbank nicht nur ein facettenreiches »Gesamtbild« der bisherigen Diskussion gezeichnet, sondern auch weiterführende Anregungen eingebracht und die juristische »Bundesbankliteratur« entschieden bereichert.

Bertold Wahlig, Frankfurt

Völkerrechtlicher Vertrag und Drittstaaten (Treaties and Third States). Referate und Thesen von Christian Tomuschat, Hanspeter Neuhold, Jan Kropholler mit Diskussion. With English Summaries of the Reports. (20. Tagung in Tübingen vom 8. bis 11. April 1987). Heidelberg: C.F. Müller 1988. 179 S. (Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 28). DM 84.–

Bei dem Buch handelt es sich um die Wiedergabe dreier Referate, die auf der 20. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht im April 1987 in Tübingen gehalten worden sind, und der dazugehörigen Diskussion.

In einer Welt, in der nicht nur der internationale Wirtschaftsverkehr zunimmt, sondern kultureller Austausch und durch neue Technologien begünstigter Nachrichtenfluß das gegenseitige Interesse unter den Staaten und ihrer Völker mehrt; in

der die Erkenntnis sich durchsetzt, daß der Schutz der Umwelt nicht mehr nur durch bilaterale oder regional begrenzte vielseitige Vertragswerke wirksam erreicht werden kann, und daß die Freiheit der Meere und des Weltraums, sowie das gemeinschaftliche Erbe der Menschheit infolge technischer und technologischer Fortschritte praktisch zur Disposition einiger weniger Staaten steht, und wo zunehmend die Universalität der Menschenrechte anerkannt wird, fällt die Schwäche der Möglichkeit immer stärker auf, »renitente« Staaten in die Pflicht gegenüber Nachbarn und der übrigen Völkergemeinschaft zu nehmen. Dem Bedürfnis, Lösungen zu finden, suchte die Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Tübingen, deren Ergebnis hier kurz vorgestellt wird, entgegenzukommen.

Das erste Referat stammt von Christian Tomuschat, der nach einer Bestandsaufnahme der Vertragsschlußpraxis, in der es zu verschiedenen Verträgen mit Wirkung zu Lasten dritter Staaten gekommen ist, in seiner Analyse die typischen Schwächen des Völkerrechts aufdeckt (souveräne Gleichheit/gleiche Souveränität der Staaten als Hemmnis unbesehener Inpflichtnahme dritter Staaten; Lückenhaftigkeit des Völkergewohnheitsrechts) und unter Anwendung des Konsensualprinzips die Möglichkeit einer Drittwirkung völkerrechtlicher Verträge nur unter deutlichen Vorbehalten zuläßt – restriktiver als der Internationale Gerichtshof, der hin und wieder mit großzügigen Ableitungen von Völkergewohnheitsrecht aus Vertragsrecht Lücken zu füllen sucht.

Auch Hanspeter Neuhold's Referat bewegte sich im Völkerrecht, jedoch mit anderen Akzentsetzungen. Eines seiner Hauptprobleme war die universelle Bindungswirkung von Mehrheitsentscheidungen (vgl. die auch von Tomuschat behandelte Problematik des *objective regime* bzw. des »Ordnungsvertrages«), insbesondere im Zusammenhang mit Entscheidungen über höherrangige Normen (*ius cogens*). Besondere Beachtung schenkte Neuhold u. a. auch der Wiener Konvention über das Vertragsrecht internationaler Organisationen und dem ILC-Konzept vom internationalen Verbrechen.

Das dritte Referat schließlich wurde von Jan Kropholler gehalten. Er beschränkte sich auf eine Erörterung des gestellten Themas unter dem Aspekt von Abkommen zum internationalen Privatrecht. Bei ihm wurde deutlich, daß die Interdependenz zwischen nationalem Recht und internationalen Abkommen wohl nirgends so deutlich und von praktischer Relevanz ist wie im internationalen Privatrecht, andererseits aber die Drittwirkungsproblematik im eigentlichen Sinne – d. h. das Hineinwirken von durch zwei oder mehr Staaten gesetzten Normen in die nationale Rechtsordnung eines dritten Staates gegen dessen Willen – kaum von Bedeutung ist. Näherer Überprüfung bedürfte dabei noch einmal Krophollers Auffassung, wonach der Fall einer Rückverweisung durch Vertragsrecht, an das eine Staat gebunden ist, auf das Recht des nicht durch jenen Vertrag gebundenen Staates einen Fall der für das Tagungsthema relevanten Drittwirkungsproblematik darstelle.

Der Grundtenor der Beiträge, der von einigen Diskutanten noch betont wurde,

besteht in der Warnung vor dem Versuch, aus Vertragsrecht und Gewohnheitsrecht und ihrer Interdependenz so etwas wie das Phänomen einer »internationalen Gesetzgebung« herzuleiten, die auch am »Gesetzgebungsprozeß« unmittelbar nicht Beteiligte binden könnte und damit gegen den Grundsatz der gleichen Souveränität/souveränen Gleichheit der Staaten verstieße. Christian Rumpf

Wiedemann, Gabriele F.: Die Haftungsbegrenzung des Warschauer Abkommens. Bedeutung des Art.22 Warschauer Abkommen für die deutsche Rechtsprechung und Gesetzgebung. Frankfurt am Main [etc.]: Peter Lang (1987). 203 S. (Bürgerliches Recht, Handels- und Verkehrsrecht, Hrsg. von Edgar Ruhwedel, Bd.13). SFr. 52.–

Art.22 des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (1929), nach seinem Abschlußort eher unter dem Namen Warschauer Abkommen (WA) bekannt, begrenzt die Haftung der Luftfahrtunternehmen im internationalen Verkehr dadurch, daß er bestimmte Höchstbeträge festlegt, bis zu denen eine Fluggesellschaft auf Grund vermuteten Verschuldens haftet, während nur bei vorsätzlichem, vom Passagier regelmäßig kaum nachweisbarem Verschulden voller Schadensersatz zu leisten ist. Beziffert sind diese Beiträge in Franken, einer Einheit, die Art.22 V WA als eine Währungseinheit im Wert von 65,5 mg Gold von 900/1000 Feingehalt definiert. Die Umrechnung der so festgelegten Haftungsgrenzen in nationale Währungen bereitet bei Goldwährungen unabhängig von der näheren Ausgestaltung des Verhältnisses der jeweiligen Währungseinheit zu diesem Edelmetall keine Schwierigkeiten. Diese entstanden erst zu Beginn der siebziger Jahre mit dem Wegfall des Gold-Dollar-Standards, wie ihn das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (IWF) in seiner ursprünglichen Form vorsah, sowie mit dem anschließenden Verbot der Bindung einer Währung an das Gold durch die Neufassung jenes Übereinkommens. Internationale Absprachen zur Anpassung des WA an diese geänderte Situation im Weltwährungssystem (Montrealer Protokolle) sind zwar unterzeichnet, aber bis heute nicht in Kraft getreten. Ihre Brisanz gewinnt die einschlägige weltweite Wechselrede aus der weitverbreiteten Auffassung, daß die Haftungsgrenzen nach dem WA unangemessen niedrig seien.

Mit den Folgen der Demonetisierung des Goldes für die Auslegung des Art.22 WA beschäftigt sich Wiedemann in ihrer Frankfurter Dissertation. Die Verf. stellt in einem ersten Teil die Entwicklung des WA seit 1929 dar. Dabei geht sie auch kurz auf den Wandel der internationalen Währungsbeziehungen ein. Der anschließende Abschnitt referiert die umfangreiche Rechtsprechung der Gerichte verschiedener Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Italien, Niederlande, Frankreich, Griechenland, USA) zur Umrechnung, bevor er sich der Darstellung des einschlägigen Schrifttums zuwendet. Im dritten und letzten Teil untersucht die Verf. die Umrechnungsmöglichkeiten nach deutschem Recht. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die verfassungsrechtlich umstrittene 4. Verordnung über den Umrechnungssatz für französische Franken bei Anwendung des Ersten

Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts aus dem Jahre 1973, die einen Umrechnungssatz von WA-Franken in DM vorschreibt, weiterhin gültig ist. Unter rechtspolitischen Gesichtspunkten hält Wiedemann allerdings eine Umrechnung der Haftungsbeträge unter Heranziehung des Sonderziehungsrechts des IWF für die Lösung, die den Zielen des WA am ehesten gerecht wird.

Diesem letzten Ergebnis läßt sich kaum widersprechen, gingen doch die erwähnten Montrealer Protokolle zur Änderung des WA ebenfalls diesen Weg. In Zweifel ziehen mag man allerdings die Stellungnahme der Verf. zur Weitergeltung der 4. Umrechnungsverordnung, auch wenn ihre Ansicht mittlerweile durch die nach Abschluß der Arbeit ergangene und daher in ihr noch nicht berücksichtigte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 100, 340) bestätigt wurde. Weder das höchste deutsche Zivilgericht noch die Verfasserin der vorliegenden Arbeit setzen sich nämlich im einzelnen mit den rechtlichen Folgen der Aufgabe des 1944 geschaffenen Weltwährungssystems auseinander. So führt Wiedemann zwar das Smithsonian Agreement, das 1973 nach einer Periode des Floatens bestimmter Währungen den Versuch unternahm, noch einmal zu festen Wechselkursen zurückzukehren, an (S.22), erörtert aber nicht dessen rechtliche Qualität, insbesondere den Verstoß dieser Abrede gegen die damals geltende Satzung des IWF. Dies ist hier aber von Interesse, weil die Leitkurse auf Grund des Smithsonian Agreement die Basis der 4. Umrechnungsverordnung bilden und deren Rechtmäßigkeit zu beeinflussen geeignet erscheinen. Ebenso wie andere eher beiläufige Ungenauigkeiten – das WA wurde am 12. Oktober 1929 entgegen den Ausführungen der Verfasserin (S.4) nicht ratifiziert, sondern unterzeichnet; für den Wert eines Sonderziehungsrechts (SZR) z. B. in deutscher Währung hat zwar der Anteil, mit dem der US-Dollar in dem dem SZR zugrundeliegenden Währungskorb vertreten ist, Bedeutung, nicht aber die Tatsache, daß die amerikanische Währung als gemeinsamer Nenner zur Ermittlung des aktuellen Tageskurses dient (S.178; vgl. dazu Deutsche Bundesbank, Internationale Organisationen und Abkommen im Bereich von Währung und Wirtschaft [3. Aufl. 1986], S.30 Anm.13) – berührt dies allerdings nicht nachhaltig den Wert der Arbeit, der vorab in der umfangreichen Darstellung der nicht immer leicht zugänglichen einschlägigen Judikatur, gerade der fremdsprachigen, sodann im Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten des deutschen Gesetzgebers, angesichts der vom BGH zugestandenen Vorläufigkeit seiner Entscheidung auch der Gerichtsbarkeit, zur Bereinigung der hier untersuchten Problematik liegt.

Hugo J. Hahn/Johannes Siebelt, Würzburg
Yearbook Commercial Arbitration. Vol. XIII–1988. General Editor: Albert Jan van den Berg with the cooperation of the T. M. C. Asser Instituut, Institute for International and European Law, The Hague (Deventer: Kluwer 1988). XXV, 743 S. Dfl. 180.–/Uk£ 53.–/US\$ 92.–

Der dreizehnte Band des Yearbook Commercial Arbitration folgt im großen und ganzen der bekannten und bewährten Einteilung. Zwei Neuerungen wurden

vorgenommen, von denen die eine der umfangreichen Publikation weiteres Material hinzufügt, während die andere sie entlastet.

Die nationalen Berichte über Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit in einzelnen Staaten, die der erste Teil des Yearbook bisher enthielt, werden von nun an in einer eigenen ICCA-Publikation [International Council of Commercial Arbitration], dem International Handbook on Commercial Arbitration, erscheinen. Das Yearbook wird nur noch *updatings* früherer nationaler Berichte aufnehmen, die in Zukunft im vierten Teil erscheinen, der sich mit den jüngsten nationalen Entwicklungen in der Schiedsgerichtsbarkeit befaßt.

Im zweiten Teil sind wieder auszugsweise Schiedssprüche verschiedener internationaler Institutionen sowie nationale Gerichtsurteile zu Schiedssachen abgedruckt. Den Schiedssprüchen in diesem Teil ist ein separater Index für diesen Band beigefügt, der den Yearbook Key ergänzt, der erstmals mit Band XII (1987) vorgelegt wurde. Dieser kumulative Yearbook Key wird in einem der nächsten Bände fortgeführt.

Der dritte Teil mit Verfahrensordnungen etc. nationaler und internationaler Schiedsinstanzen gibt u. a. die neue Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer vom 1.1.1988 wieder. Es folgen Entscheidungen des Iran-United States Claims Tribunal. Diese befassen sich etwa mit völkerrechtlicher Vertragsauslegung (Case A 15 [I:G]); Gewährung von Zinsen durch internationale Schiedsgerichte (Case A 19); Vollstreckung von Urteilen des Tribunal (Case A 21); Funktion von Sachverständigen in Verfahren vor dem Tribunal; Zinseszins (*Starrett Housing Corporation*); anwendbarem Recht bei Fehlen vertraglicher Regelung (*Mobil Oil Iran, Inc.*); Folgen von *force majeure* für vertragliche Verpflichtungen (*Ford Aerospace & Communications Corporation*; *International Schools Services, Inc.*; *Anaconda-Iran, Inc.*); "dominant and effective nationality" bei Doppelstaatlern (*James M. Saggi*); Arrestverfahren vor Schweizer Gericht und Zuständigkeit des Tribunal (*Paul de Rosiere, Pancaviar, S.A.*); und ungerechtfertigter Bereicherung (*Schlegel Corporation*). Wie bereits erwähnt, informiert der vierte Teil über neue Entwicklungen in Schiedsrecht und -praxis einzelner Staaten.

Der fünfte Teil berichtet auszugsweise über neue Entscheidungen nationaler Gerichte zum New Yorker Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, deren Kommentierung dieses Mal aus technischen Gründen unterblieb. Auch hier ist ein separater Index für diesen Band beigefügt, während ein kumulativer Index in einem späteren Yearbook Key fortgeführt wird. Neu aufgenommen sind im fünften Teil Entscheidungen nationaler Gerichte im Zusammenhang mit dem Europäischen Übereinkommen von 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, sowie zum Washingtoner Übereinkommen von 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID Convention).

Wegen des Umfangs der übrigen Teile blieb auch im vorliegenden Band – und wird dies wohl auch in Zukunft bleiben – der sechste Teil frei, in dem früher

Beiträge unterschiedlicher Autoren zu allgemeinen Fragen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erschienen. Der siebte Teil mit der Bibliographie von Neuerscheinungen sowie dem *update* der Liste internationaler Schiedsinstitutionen rundet das Yearbook ab, das inzwischen wohl zur Standard-»Referenz« für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit geworden ist.

Norbert Wühler, Den Haag